Die Scheidemünze

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

bei der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin

vorgelegt von

Renate Froelich

aus Leipzig

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1939
Tag der Promotion: 11. Dezember 1939

BERLIN 1939

Druck: A. Winser, Berlin W 30

J 56

Dekan: Prof. Dr. Weigmann

1. Berichterstatter: Prof. Dr. A. Bosenick

2. Berichterstatter: Prof. Dr. H. Frhr. v. Stackelberg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

In Dankbarkeit
meinen Großeltern

Gliederung.

Seite

Einleitung: Die Bedeutung der Erfindung der Münze 5

Hauptteil:

A. Von der Kleinmünze zur Scheidemünze 9
I. Die Entstehung der Scheidemünze 9
II. Das Verhältnis zwischen Staat und Münze als Vorbedingung für ein geordnetes Scheidemünzwesen 14

B. Die moderne Scheidemünze 19
I. Das Wesen der Scheidemünze 19
1. Funktionale Merkmale 19
a) Unterwertigkeit 19
b) Die Beschränkung der Zahlkraft 22
2. Die Einordnung der Scheidemünzen in das Währungssystem .. 24
a) Die Einlösbarkeit 24
b) Die Begrenzung der Gesamtmenge 27
3. Der Stoffwert der Scheidemünze 29
a) Die Wertverbesserung 29
b) Die Wertverschlechterung 30
c) Das Verhältnis der Geldsorten zueinander 31
II. Die Herstellung und Erhaltung der Scheidemünzen 32
1. Die Herstellung 32
a) Der wirtschaftliche Vorgang 32
aa) Die Münzstätten 33
bb) Der Münzstoff 36
Der Grundstoff 37
Die Legierung 41
cc) Die Münzform 43
dd) Die Münzstückelung 44
b) Der fiskalische Vorgang: Der Münzgewinn 47
2. Die Erhaltung: Scheidemünzpolitik im eigentlichen Sinne 50
a) Quantitativ: Die Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Verkehrsbedarf und Scheidemünzmenge 50
aa) Der Scheidemünzbedarf und der Umlauf der Scheidemünzen 50
bb) Die Bedarfsüberschätzung 52
cc) Kassenreserven und richtige Bedarfseinschätzung 52
dd) Die Aufgabe eines Deckungsfonds 54
ee) Die Bedarfsunterschätzung 55
b) Qualitativ: Die Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Umlaufs 55
III. Zusatz: Das Notgeld als Scheidemünze 58

C. Schluß: Vom Stoffwert zum Nominalwert 62

Einleitung.

Die Bedeutung der Erfindung der Münze.

Die zunehmende Verfeinerung der Lebensbedürfnisse bei allen Kulturvölkern mußte zwangsläufig im Laufe der Zeit die von altersher geübte Gewohnheit des unmittelbaren Tausches von Ware gegen Ware beseitigen und sie durch eine andere Form des Tauschverkehrs ersetzen, die der entwickelten Wirtschaft besser Rechnung tragen konnte. Je verzweigter sich Produktion und Absatz gestalteten, desto dringender wurde es, einen Tauschmittler zu finden, der die an ihn zu stellenden Erfordernisse in bestmöglicher Weise erfüllte, der also die Eigenschaften der Unzerstörbarkeit, der Seltenheit, der Transportfähigkeit, der Teilbarkeit und Gleichheit in sich vereinigte.

Es gilt heute als erwiesen, daß die Edelmetalle auf Grund der natürlichen Beschaffenheit ihres Stoffes diesen Anforderungen in nahezu vollendetem Maße entsprechen. Und doch war es ein langer Weg von dem Augenblick, als diese Vorzüge erkannt und der Versuch unternommen wurde, dieses Metall dem Warenaustausch dienstbar zu machen, bis zu dem Zeitpunkt, in dem zum erstenmal in den europäischen Ländern Edelmetallstücke in Form von Münzen erschienen. Solange nämlich die Befriedigung des Tauschverkehrs durch ein Metall in ungemünztem Zustande geschah, stand der Ausbreitung dieses Gutes als verkehrsfähiges Geld eine große Schwierigkeit entgegen, die in der zeitraubenden und oft sogar undurchführbaren Untersuchung über den Wert des betreffenden Metallstückes begründet lag. Käufer und Verkäufer waren bei jedem Tauschakt gezwungen, den Feingehalt des Metalles, d. h. seine Beschaffenheit und sein Gewicht selbst oder durch andere überprüfen zu lassen, wollten sie nicht einem Betruge zum Opfer fallen. Weder das Aussehen noch das Wägen der Metallstücke vermochten eine ausreichende Sicherheit gegen betrügerische Beimischungen anderer minderwertiger Metalle zu geben, so daß diese umständlichen Feststellungen immer durchgeführt werden mußten.

Trotz dieser großen Schwierigkeiten, unter denen damals die Tauschbeziehungen litten, hatte sich der Gedanke der Beglaubigung des Feingehalts und des Gewichts von Edelmetallstücken mit Hilfe eines Stempels erst verhältnismäßig spät durchgesetzt. Diese obrigkeitliche Stempelung hat, soweit unsere Kenntnis reicht, im siebenten Jahrhundert v. Chr. stattgefunden und wird den Lydern in Kleinasien zugeschrieben, die für uns damit zu den Erfindern der Münze geworden sind. Erst jetzt wurde mit der

Prägung und Ausgabe dieser gestempelten Metallstücke die Möglichkeit geschaffen, den Geldapparat aufzubauen, der aus der gesamten Wirtschaftsentwicklung nicht mehr fortzudenken ist.

Aber auch früher hatten angesehene Kaufleute zur Erleichterung der umständlichen Prüfung Edelmetallbarren mit einer direkten Prägung versehen, die den jeweiligen Feingehalt angab. Diese Garantierung des Feingehalts hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Noch nach über 2500 Jahren ist es üblich, alle Gold- und Silberwaren zu kennzeichnen, um Betrugsversuche möglichst auszuschalten[1]). Die Metallstücke von damals hatten noch keine Ähnlichkeit mit dem gebrauchsfähigen Gelde, das den heutigen Anforderungen an die Münzen genügt. Das, was die eigentliche Bedeutung in der Verwendung der Münze ausmacht, ist die absolute Gleichartigkeit, die durch obrigkeitliche Gewalt und Garantie gewährleistet wurde. Die gegenseitige Austauschbarkeit der einzelnen Geldstücke war nur möglich geworden durch eine streng überwachte, einheitliche Herstellung der Münzen, denen stets der gleiche Feingehalt beigemessen wurde und die erstmalig ein gleiches Gewicht erhielten. Im Gegensatz dazu hatte die vorher geübte Stempelung der Barren stets nur individuellen Charakter gehabt, dergestalt, daß das bezeichnete Stück Metall sich mit keinem anderen, selbst wenn es mit ihm im Gewicht übereinstimmte, vergleichen ließ und jedes seinen eigenen Wert darstellte. Erst die sorgfältigst innegehaltene gleiche Beschaffenheit der Metallstücke, die den einheitlichen Typus der Münze begründete, vermochte die für den Tauschverkehr dringend erwünschte Änderung zu bringen und ein System von vertretbaren und wertgleichen Geldstücken zu schaffen. „Ein gestempeltes Edelmetallstück kann nur dann als Münze bezeichnet werden, wenn es als einzelnes Exemplar eines ganzen Kreises gleichartiger Stücke, die sich infolge ihrer Gleichwertigkeit gegenseitig vertreten können (Fungibilität), hergestellt worden ist[2])."

Nicht zuletzt wurde diese Einheitlichkeit durch das obrigkeitliche, für alle sichtbare Zeichen auf jedem Geldstück erzielt. Dieser Stempel war kraft seiner allgemeinen Anerkenntnis imstande, die unvermeidlichen kleinen Schwankungen im Gewicht und Feingehalt der Münzen bei ihrer Prägung auszugleichen und so einen durchschnittlich gleichmäßigen Wert für jedes einzelne Stück zu schaffen, wie er vorher bei der individuellen Stempelung nie erreicht werden konnte. Durch die Stempelung sollte ein bestimmter Materialwert garantiert werden, so daß alle Münzen, welche die gleiche Beschriftung aufwiesen, allmählich untereinander vertretbar wurden. Allerdings setzte sich das erst im Laufe einer langen Entwicklung durch; denn trotz des gleichen Stempels war der Stoffwert nicht immer der gleiche.

Eine große Hilfe erwuchs den Münzen bei dieser schnellen Eroberung der Wirtschaft in der anfangs geradezu bestechenden Einfachheit der Wertbestimmung bei den einzelnen Stücken. Mußte vorher ein genaues Rechnen mit den Ziffern, die sich aus dem jeweils anders gestempelten Metallbarren

[1]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 25.
[2]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 26.

mit ihren komplizierten Feinheitsbezeichnungen ergaben, wegen der Unkenntnis der Bevölkerung schon bald zum Scheitern verurteilt sein, so bot jetzt der gleichsam zusammengefaßte Wertausdruck auf der Münze, der die früheren Gewichts- und Feingehaltsfeststellungen ersetzte, eine weitgehende Erleichterung des Verkehrs. Erst als ein System von Münzen geschaffen wurde, daß derart eingerichtet war, daß die nächst größere Geldsorte stets ein bestimmtes Vielfaches der kleineren darstellte, und so je nach dem Verkehrsbedürfnis alle Werte vertreten waren, bestand die Möglichkeit, allein durch bloßes Zuzählen Übertragungen von Wertsummen in jeder Höhe vorzunehmen. Früher war eine entsprechende Berechnung mit den komplizierten Brüchen der Feingehaltsbestimmungen ein Unding gewesen. „Durch diese Reduktion des Rechnens auf das Zählen erhielt das Edelmetall in der Form von Münzen jene ganz allgemeine Verwendbarkeit als Tauschmittel, die für die Entwicklung des Geldwesens, ja für die Entwicklung der gesamten Wirtschaftsverfassung geradezu ausschlaggebend geworden ist[3]).

[3]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 27.

Hauptteil.

A. Von der Kleinmünze zur Scheidemünze.

I. Die Entstehung der Scheidemünze.

Es ist die Aufgabe der Münze, dem Waren- und Austauschverkehr als reines Umsatzmittel zu dienen. Dieser Aufgabe dienen die Klein- und Großmünzen. Die übliche Auffassung ist die, daß mit der Ausmünzung des Großgeldes begonnen wurde. Im beginnenden Mittelalter wurden jedoch überhaupt keine Großmünzen benötigt, weil ein entsprechender Umsatz noch nicht überall vorhanden war. Mit einer gewissen Übertreibung könnte man behaupten, daß der mittelalterliche Münzverkehr zuerst nur die Kleinmünze kennt. Die Karolingische-Münzverfassung kannte zwar die noch heute in England dem Namen nach übliche Einteilung in £ = liber, s = solidus und d = denarius[1]). Falsch wäre es jedoch anzunehmen, daß etwa schon alle drei Münzsorten nebeneinander ausgeprägt wurden. In Wahrheit haben Karl der Große und seine Nachfolger nur die Kleinmünze, nämlich den Denar prägen lassen. Im Anfang der deutschen Münzgeschichte gibt es tatsächlich kein Münzsystem, sondern nur eine Kleinmünze, da für das Mehrfache von ihr aus demselben Metall — dem Silber — kein Bedarf vorlag. Im Laufe der Entwicklung wurde infolge fiskalischer Erwägungen, der sehr primitiven Münztechnik und der völligen Unkenntnis auf den Gebieten der Geldtheorie, der Denar immer schlechter ausgeprägt. Diese Münze stand zwar an der untersten Stelle der Karolingischen Münztabelle, sie war aber trotzdem noch für gewisse Zahlungen zu groß, man benötigte noch kleinere Teile, die man durch ein sehr drastisches Mittel erhielt, indem die vorhandenen Münzen zu einer Halbierung, ja selbst zu einer Drei- und Vierteilung herhalten mußten, damit die Bedürfnisse des kleineren Tauschverkehrs befriedigt werden konnten. Bei den zur Zeit der Hohenstaufen-Kaiser in Deutschland im Umlauf gewesenen Brakteaten aus Silberblech war meistens schon eine solche Teilung vorbereitet worden. Diese Münzen — „brokemoney" = gebrochenes Geld, in England geheißen —, erhielten gewöhnlich schon bei der Prägung einen Trennungsstrich, der eine leichte und systematische Teilung der einzelnen Stücke sichern sollte und gleich-

[1]) Jastrow, J.: Die Prinzipienfragen in den Aufwertungsdebatten. Verlag M. Rohrer, Brünn, Prag 1937. S. 81.

zeitig bewirkte, daß nach der Trennung die verschiedenen Teile ohne Schwierigkeit als zusammengehörig erkannt wurden und bei einem Tauschakt kein Zweifel über ihre Wertgleichheit als Teilwert aufkommen konnte. Durch die Entwicklung eines wirtschaftlichen Großverkehrs und durch die Entwertung des Denars entstand ein Bedarf nach einer wertvollen Großmünze. Diese Münze war zuerst der byzantinische Goldsolidus und später (seit 1252) der Florentiner Gulden[2]). Diese Geldstücke behielten trotz aller Münzverschlechterung und der damit immer mehr einreißenden Münzverwirrung verhältnismäßig lange Gewicht und Feingehalt. In späterer Zeit taucht in der Sächsischen Münzverwaltung und dem Sächsischen Münzrecht in der Zeit von 1444 und 1500 der Unterschied zwischen Klein- und Großmünzen in der Einteilung „Oberwehr" und „Beiwehr" auf[3]). Daß diese begriffliche Einteilung sich allmählich herausschält, bedeutet noch nicht, daß damals schon der Unterschied zwischen Scheidemünzen und Kurantmünzen auch nur in Ansätzen entwickelt ist. Die Großmünze ist oft eine internationale Handelsmünze, die Kleinmünze wird für jedes Territorialgebiet besonders geprägt. Oft wird sie zu jeder Messezeit neu ausgemünzt und dabei immer roher und schlechter hergestellt. Willkürlich und oft werden diese kleinen Stücke „verrufen", d. h. für ungültig erklärt und eingezogen, um durch Neuausgabe wieder einen Münzgewinn zu erhalten, zugleich aber auch abgenutzte Münzen zu beseitigen. Das Verhältnis zwischen Groß- und Kleinmünze ist von Ort zu Ort und von Jahr zu Jahr verschieden. Von einer Einlösung der kleinen Münzen in die vollausgeprägten Großmünzen ist jedenfalls nicht die Rede. Kleinmünzen und Großmünzen bestehen als selbständige Münzsorten. Nicht selten wird, umgekehrt wie heute, der Wert der Großmünze in dem der Kleinmünze gemessen[4]). Typisch ist hierfür die schon erwähnte Florentiner Münzverfassung des Jahres 1252. Die Florentiner prägten damals Goldgulden und Silbergulden und Denare aus. Für die Gold- und Silbergulden wurden Taxpreise in dem dauernd seinen Wert, d. h. seinen Silbergehalt verschlechternden Denar festgelegt. Dieses Vorgehen ist unserem heutigen Münzsystem gerade entgegengesetzt. Der wegen seiner schlechten Ausprägung im Werte stark schwankende Denar wird zum festen Währungsstandard, während die vollausgeprägte Goldmünze, die das wichtigste internationale Zahlungsmittel darstellte, gerade eine in den Denaren ausgedrückte schwankende Größe wurde[5]). Die Goldmünzen hatten je nach Gewicht und Feinheit einen Handelspreis, der sich in Pfennigen, Denaren ausdrückte. So fehlte jede feste Beziehung zwischen Gold- und Silbermünzen.

Um zu einem Münzsystem zu gelangen, mußten erst eine Anzahl Vorbedingungen geschaffen werden. Vor allen Dingen war es nötig, die Klein-

---

[2]) Schmoller, Gustav: Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II. Teil, S. 74.

[3]) Vgl. auch das folgende: Gustav Schmoller: Scheidemünzpolitik, S. 4, 5.

[4]) Walter Täuber: Geld und Kredit im Mittelalter, S. 91.

[5]) Jastrow, J.: Die Prinzipienfragen in den Aufwertungsdebatten, S. 92, 93. Verl. M. Rohrer, Brünn, Prag, 1937.

münze von der Großmünze rechtlich und tatsächlich abzutrennen. Der erste Versuch dieser Art findet sich in dem Münzübereinkommen von Nordhausen und Ellrich von 1250—1360[6]): In diesem Vertrag wird angeordnet, daß die Kleinmünze nur für den Kleinverkehr bestimmt sei und sie daher bei großen Zahlungen niemandem wider Willen aufgenötigt werden dürfe. Im Jahre 1551 schränkte das Reich die Annahmepflicht bei Pfennigen auf zehn Gulden ein. Im Münzedikt von 1559 wurde bestimmt, daß „niemands in einiger großen bezahlung wenig oder viel pfennig wider seinen willen zunehmen schuldig sein soll[7])". Diese Beschränkungen des Annahmezwanges weisen darauf hin, daß sich der Begriff der Scheidemünze allmählich zu festigen begann, in dem die Eigenarten des Kleingeldes und die notwendigen Einschränkungen in seinem Gebrauch bei der Zunahme des Handels immer deutlicher hervortraten.

Auch gegen das Überhandnehmen von schlechten und gefälschten Münzen, die unter dem Deckmantel eines gesetzlich erlaubten Scheidegeldes im Verkehr auftauchten, wurden später Schutzvorschriften getroffen. So verbot ein österreichisches Münzpatent von 1746, „die gar kleine Münze als Kreuzer, Gröschel und dergleichen in verpetschierten Säcken, Stärnitzeln oder Packetern herumzutragen und nach dem darauf angemerkten Quanto solche, ohne sie zu eröffnen[8])", an Zahlungsstatt anzunehmen, um zu verhindern, daß die in derart zweifelhaftem Zustand im Verkehr befindlichen Münzen im Umlauf blieben und so die gesetzlich erlaubten Stücke verdrängten. Die kleinen Münzen sollten nämlich, wie es sogar schon in der Reichsmünzordnung von 1559 (s. o.) festgestellt wurde, im Gegensatz zu den übrigen großen, nur je nach dem Bedarf des Landes vom Münzherrn ausgeprägt werden und durften unter Zugrundelegen eines beliebigen Münzfußes nur innerhalb des Gebietes umlaufen, für das sie geschlagen waren. Der Name Landesmünze galt jetzt demgemäß nur noch für die kleine Scheidemünze, und nur dem guten Goldgulden sprach man im Gegensatz zu ihr Zahlkraft im ganzen Reiche zu. Diese Landesmünzen wurden jetzt in einem ganz bestimmten Verhältnis zu den Reichsmünzen ausgeprägt[9]). Wie hieraus zu erkennen ist, hat man zuerst versucht, die Scheidemünze der Kurantmünze so unterzuordnen, daß ihr Umlauf beschränkt wurde. Erst im 18. Jahrhundert taucht vereinzelt die Forderung auf, daß der Staat jederzeit die Münzen in vollwertiges Geld einlöse. Man müßte glauben, daß mit dem Auftreten dieser Forderung das Interesse am Stoffwert der Scheidemünze erlischt. Das stimmt aber für die Übergangszeit nicht. Aus einer irischen Flugschrift des 18. Jahrhunderts ist noch ganz deutlich zu erkennen, daß nach damaliger Ansicht die Scheidemünzen drei Eigenschaften enthalten müssen: 1. Ihre Ausgabe muß beschränkt sein, 2. ihr Stoffwert soll nur um die Prägekosten niedriger sein als der Nominalwert und 3. sie soll in

---

[6]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 287, (Anm.).

[7]) Werner Sombart: Der moderne Kapitalismus, I. Bd. S. 423, (Anm. 1).

[8]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 287 (Anm.).

[9]) Dortselbst, S. 285.

die vollwertigen Münzen jederzeit einzulösen sein. Die fragliche Stelle aus dieser Schrift ist im Wortlaut in der Anmerkung hinzugefügt[10]).

Die Forderung jedoch, die Scheidemünzen zwangsmäßig in vollwertiges Geld umzuwechseln, wurde damals noch nicht verwirklicht. Man begnügte sich im ganzen 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts damit, die Prägung zu beschränken und den Stoffwert nicht mehr zu verschlechtern. Von 1764 bis 1786[11]) prägte Preußen auf vier Fünftel Großgeld nur noch ein Fünftel Scheidemünzen. Auch bei Zahlungen von 30 bis 10 Talern durfte nur die Hälfte in Scheidemünzen geleistet, bei einer Zahlung unter 10 Talern konnten lauter Scheidemünzen gegeben werden.

Die Münzhistoriker sagen nichts darüber aus, ob die damaligen Staatskassen immer in der Lage waren, Kleinmünzen zu ihrem Nominalwert in vollwertige Münzen einzulösen. (Wie im theoretischen Teil dargestellt wird, ist die Einlösung im Nominalwert ein wesentliches Merkmal der modernen Scheidemünze.) Die stärkere Beschränkung der Kleinmünzenausgabe wird zwar die Einlösung mehr und mehr erleichtert haben. Aber von einem regelmäßigen Einlösungsdienst im heutigen Sinne kann damals noch nicht die Rede sein, denn sonst hätte man sich nicht bis in das Jahr 1850 darüber beschweren können, daß die Kleinmünzen nicht gut ausgeprägt worden sind. Diese Klagen haben nur dann einen Sinn, wenn die Einlösung zum Nominalwert nicht garantiert war. Nur dann bestand nämlich die Gefahr, daß der Wert der Kleinmünzen unter den Nominalwert auf den niedrigeren Metallwert sank. Erst durch das Reichsmünzgesetz von 1873 wird die Einlösungspflicht des Staates rechtlich festgelegt. Allerdings haben noch

---

[10]) Irische Flugschrift, Old and Scarce Tracts on Monney 1933:

Irische Flugschrift.

Old and Scarce Tracts on Monney 1933
P. S. King & Son, London.

„And as to the Value of our Halfpence 'tis certain, we never had any coined in Ireland of a sufficiant intrinsick Value. All Copper coined in a Nation should have no more Value put upon it than wath arives from the Value of there Metal and the Charge of Coinage: If a Pound of Copper sells for 10 d. and the Charge of Coinage amounts to 6 d. it ought not to be coined into more than 48 Halfpennes, pennies, or 2 Shillings. Giving this Value to the Coins, is the only effectual Remedy to prevent at the People Coining upon us, because the will not find it turn to any Account to do so. Those who have hitherto obtained. Patents for coining Halfpence and Farthings for the use of the Kingdom, were not obliged to give a sufficiant Quantity of Copper in the Pieces, and very rarely complied with the Rules prescribed to them, either as to the Quantity or Quality of the Copper; and they never ceased coining till on, till they glutted the Market, and loaded us so much beyond all our Demands, that great Quantities lay upon their Hands: Some of them entered into Covenants to give Gold or Silver for any Quantities of their Halfpence that should be returned to them: But these Covenants were easily aluded, by, the Impossibility of proving that such Halfpence were of their Coinage, and not of the Coinage of others, who did not fail to be privately at the same Work, when a considerable Profit was to arise to them thereby: And sometimes when the Patentees had coined as much as they could dispose of, they disappeared, and left no Body to make good their Engagements to the Publick."

Derartige private Münzprägungen sind zwar noch im Mittelalter üblich gewesen. Im 18. Jahrhundert war es aber eine bemerkenswerte Ausnahme.

[11]) Gustav Schmoller: Scheidemünzpolitik, S. 77.

manche Staaten vor dem Kriege den Nominalwert der Scheidemünzen nicht auf diese Weise gesichert.

Erst in diesem Augenblick hat die Scheidemünze sich die Stellung erobert, die sie bis auf den heutigen Tag in dem modernen Geldsystem einnimmt. Zu Beginn der deutschen Geschichte besteht eine Kleinmünze, sie kann noch für kleinere Zahlungen in einzelne Bruchteile zerlegt werden. Später tritt neben sie, in sehr komplizierten Verbindungen die Großmünze, aber die Kleinmünze bleibt noch lange Zeit die Rechnungseinheit, auch bei verschiedenen Münzmetallen. Erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts geht man immer zielbewußter dazu über, die Verwendung der Kleinmünze zu beschränken, d. h. sie zur Scheidemünze zu machen. Damit taucht das Problem ihrer Stellung im Geld- und Währungssystem auf. Wir können die modernen Scheidemünzen[12]), die sich so in der Geschichte herausgebildet haben — ohne zunächst ihre sekundären Merkmale zu berücksichtigen — als Münzen charakterisieren, die wegen ihrer Unterwertigkeit nur bis zu einem ziffernmäßig begrenzten Betrage als Zahlungsmittel verwendet werden sollen[13]). Adolph Wagner[14]) versteht entsprechend unter Scheidemünzen „Münzstücke, welche . . . zu einem leichteren Münzfuß als dem normalen aus Silber hergestellt werden, mithin nicht vollwertig sind. Dazu kommt aber regelmäßig im Münzwesen der modernen Kulturwelt noch ein weiteres Begriffsmoment . . ., welches man jetzt zu den Essentialien des Scheidemünzbegriffes hinzuzunehmen pflegt oder selbst als das alleinige Essentiale ansieht, nämlich das solche Scheidemünze nur auf einen bestimmt mäßigen Maximalbetrag beschränkte gesetzliche Zahlkraft hat. . ." „Demgemäß braucht sie ohne Einwilligung des zum Zahlungsempfang Berechtigten von diesem nicht in höherem Betrage angenommen zu werden. . ." In schärferer Form ordnet Knapp die Scheidemünze in sein Geldschema ein. Danach besteht für dieses Geld nur ein obligatorischer Annahmezwang bis zu einer bestimmten, vom Staate festgelegten Höhe. Darüber hinaus ist die Annahme fakultativ (freiwillig). Es gehört zum provisorischen Gelde, d. h. es ist einlösbar in das sogenannte definitive Geld, durch dessen Hingabe erst ein Geschäft für alle Teile vollkommen erledigt ist.

Das Moment der Einlösbarkeit der Scheidemünzen in vollwertiges Kurantgeld tritt dann im Rahmen der Entwicklung der Staatsmacht in den Vordergrund. Denn in diesem Zusammenhange bildet sich im Währungssystem ein Münzsystem heraus, bei dem der Stoff der Scheidemünzen geldpolitisch zurückgedrängt wird. Die Erhaltung der Vertretbarkeit der Rechnungseinheit ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem die verschiedenen Münzen hergestellt werden, ist das Entscheidende. Das gilt vor allem da, wo Goldwährung besteht. Ihm gegenüber sind die anderen Münzmetalle sekundär.

---

[12]) Gustav Schmoller: Scheidemünzpolitik, S. 1251 (Anm.). Schmoller führt den Ursprung des Wortes Scheidemünze auf die „Entscheidung der Oberwehr" zurück. Die Scheidemünze ist die Münze, mit der man die große Münze in kleine s c h e i d e t.

[13]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 287.

[14]) Adolph Wagner: Theoretische Sozialökonomik, S. 404, 405.

II. Das Verhältnis zwischen Staat und Münze als Vorbedingung für ein geordnetes Münzwesen.

In einer jahrhundertlangen Entwicklung erst hat sich der Begriff der Scheidemünze aus der Praxis herausgebildet. Eng mit der Geschichte des Geldes verflochten, erwächst auch ein bestimmtes Verhältnis vom Staat zum Geldwesen. Diese Beziehung ist für die verschiedenen Epochen zu untersuchen, um die Aufgaben der modernen Scheidemünzpolitik zu erklären. Die Verknüpfung von Staat und Geldwesen im Sinne einer Unterordnung der Wirtschaft unter die politischen Zielsetzungen bildet die Grundlage unserer modernen Scheidemünzpolitik. Nur unter einer solchen einheitlichen Lenkung konnte das Geldwesen Anforderungen gewachsen sein, die ihm von dem im Gegensatz zu früher ins Riesenhafte gestiegenen Warenverkehr gestellt waren. Dieses Verhältnis vom Staat zur Münze gilt es daher in seinen wechselnden Beziehungen bis zu einer endgültigen Regelung im zweiten Reiche in seinen Grundzügen darzustellen.

Vor der Erfindung der Münze hatte sich die Staatsgewalt nur wenig mit dem Geldwesen zu befassen. Erst als die kleinen, geprägten Metallstückchen mehr und mehr im Handel auftauchten, fiel dem Staat eine neue und wichtige Aufgabe zu, die von ihm stärkste Aktivität verlangte. Es war offenbar, daß die Beteiligung des Staates an der Herstellung dieser Münzen einen richtunggebenden Einfluß auf den Gang der Tauschbeziehungen ausüben mußte, sofern nicht überhaupt die staatliche Herrschaft von vornherein die Ausprägung des Geldes allein betrieb. So zeigt denn auch die Geschichte, daß die Stempelung der Metallbarren, die zweifellos lange Zeit hindurch angesehene Kaufleute vorgenommen hatten, mit dem Auftreten der eigentlichen Münze sehr bald der privaten Hand entzogen wurde, und es steht heute fest, daß schon im frühesten Stadium das Recht der Prägung mit der Staatsgewalt eng verknüpft gewesen ist. Das öffentliche Interesse konnte diese Entwicklung, in deren Verlauf die Münzprägung zum ausschließlichen Attribut des Staates wurde, nur mit größter Befriedigung verfolgen, denn der Wunsch nach richtig und gleichmäßig hergestellten Geldstücken mußte ebenso berechtigt erscheinen, wie der nach einheitlichen Maßen und Gewichten, die schon seit langem vom Staat festgesetzt und kontrolliert waren. Ebenso hätten wohl niemals auch noch so allgemein geachtete Kaufleute die Beglaubigung der Münzen nach ihrem Gewicht und Feingehalt mit solcher Wirksamkeit vornehmen können, wie es der Staat kraft seiner Autorität vermochte. Nur die öffentliche Gewalt konnte die allgemeine Verbreitung und Annahme des Geldes im Tauschverkehr sichern helfen, welche Erfordernisse ja den Sinn und Zweck der umlaufenden Münzen ausmachten.

Für die Entwicklung der Münze zu ihrer überall anerkannten Stellung im Warenverkehr war die alleinige Ausprägung durch den Staat eine der wichtigsten historischen Voraussetzungen; andererseits bildete dieses staatliche Monopol die Ursache für ein fortdauerndes Überschreiten der Machtbefugnisse und eine Herrschaft der Willkür, die in zwingender Folgerichtigkeit zur argen Zersplitterung innerhalb der einzelnen territorialen Münz-

systeme führen mußte. Das vom Standpunkt der Allgemeinheit durchaus wünschenswerte Eingreifen der öffentlichen Gewalt in die Geschicke des Geldwesens sollte gerade für Deutschland durch den jahrhunderte währenden Mißbrauch dieser Rechte teuer bezahlt werden. Der Anfang zu dieser Ausartung der zugebilligten Befugnisse war bald gemacht. Bereits in der autoritativen Beglaubigung des Wertgehalts jeder Münze lag ein nicht zu unterschätzendes Machtmittel, das den Staat in den Stand setzte, nach Belieben mit diesem Recht zu verfahren, ja das ihn geradezu verleiten mußte, seine Machtstellung zu seinen Gunsten auszunutzen. Sobald der Staat zum alleinigen Hersteller der Münzen geworden war, und ausschließlich die von ihm in Umlauf gebrachten Geldstücke Geltung besaßen, hatte er es sich nicht mehr allein zur Richtschnur gemacht, dem Verkehr ein geordnetes und wertvolles Umsatzmittel zu schaffen, sondern er benutzte die Münzprägung zur Erzielung von Einnahmen. Es stellte sich nämlich heraus, daß auch Geldstücke, die unter dem ursprünglichen Feingehalt ausgeprägt wurden, sich als gangbar erwiesen. So konnte mühelos ein erheblicher Gewinn für die Staatskasse vereinnahmt werden. Demgemäß war es jetzt für den Staat eine Selbstverständlichkeit, nach verhältnismäßig freiem Ermessen über Festsetzung und Veränderung des Metallgehalts zu bestimmen. „Das ursprüngliche Verhältnis von Metall und Münze erscheint damit völlig umgekehrt: während anfänglich der Metallgehalt das Gegebene und die Münzform nur eine Beglaubigung dieses Metallgehalts war, erscheint jetzt die Münze und die ursprünglich von ihr abgeleitete Rechnungseinheit als das Gegebene, und der Staat bestimmt und verändert nach Gutdünken ihren Metallgehalt[15])." Die Tatsache, daß das Münzregal in derart erheblichem Maße eine fiskalische Ausnutzung gestattete, wurde zum Anlaß für eine lange Reihe von, die Untertanen wie auch die Wirtschaft schädigenden Eingriffen in das Münzwesen, die in zahllosen Münzverschlechterungen und Münzwirren gipfelten und bis ins letzte Jahrhundert hineinreichten. Die hauptsächlichste und zwangsläufige Folge dieser Gewinnmöglichkeiten aus der Prägung war der Kampf um den Erhalt des Münzregals, in welchem praktisch die Münzhoheit des ersten Reiches zunächst verlorenging.

Wenn wir nun innerhalb des geschichtlich bedingten Verlaufs den mannigfachen Wechsel der Träger dieser Münzrechte verfolgen wollen, so müssen wir uns zuvor darüber klar werden, um welche Hoheitsrechte im Geldwesen es sich handelt, und welche etwaigen Wandlungen sie im Lauf der Entwicklung durchgemacht haben. Ursprünglich war unter der Bezeichnung „Münzregal" das Verhältnis vom Staat zum Gelde erschöpfend geregelt. Doch bald zeigte es sich als notwendig, zwei verschiedene Bestandteile dieses Begriffes zu unterscheiden, die wir mit den auch heute noch gebräuchlichen Namen „Münzhoheit" und „Münzregal" bezeichnen können. Dabei fällt nun in Abweichung zur früheren Begriffserklärung dem Münzregal die untergeordnete Bedeutung zu, denn während dieses Recht lediglich den technischen Akt der Herstellung umfaßt, verstehen wir unter

---

[15]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 34.

dem Ausdruck Münzhoheit heute das der Staatsgewalt vorbehaltene Recht, das Geldsystem durch den Erlaß von Rechtssätzen zu regeln[16]).

Adolph Wagner nimmt in seiner tiefgreifenden Untersuchung über die Unterschiedlichkeiten dieser beiden Rechte die Wandlung des Begriffs Münzregal zum Ausgangspunkt und mißt ihm zwei Bedeutungen, eine engere und eine weitere zu. Die weitere Auslegung dieses Rechts umfasse auch die Münzhoheit, dagegen sei das Münzregal im engeren Sinne „das ausschließliche Recht seines Inhabers, nach dem vom Inhaber der Münzhoheit getroffenen Rechtsnormen die Prägung der Münzen selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und die etwaigen finanziellen Gewinne, welche sich dabei ergeben, zu beziehen." Demgegenüber aber ist die Münzhoheit „das Recht der öffentlichen Gewalt, insbesondere der Staatsgewalt selbst, in oberster, entscheidender Instanz, die Rechtsnormen für das Geld- und Münzwesen, namentlich über die Eigenschaft des Geldes und der Münzen, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, zu treffen und zugleich speziell die Anordnungen über die ganze Einrichtung des Münzwesens[17])."

Die Vereinigung beider Hoheitsrechte in der Hand des Staates bildete für Deutschland die Regel, solange nur dem Lande, wie etwa zur Zeit der altfränkischen Könige, eine starke Zentralgewalt erhalten blieb. Doch mit der Schwächung und dem folgenden Zerfall der Reichsgewalt vollzog sich eine Zersplitterung des Geldwesens, die zum traurigen Spiegelbild der politischen, jahrhundertelangen Zerrissenheit des deutschen Volkes wurde, bis die große Münzreform von 1873 endlich eine einheitliche Münzpolitik brachte und auch gewährleistete. In der vorhergehenden Zeit der Macht- und Interessenkämpfe in allen Teilen des Reiches war es der Reichsgewalt in immer geringerem Maße gelungen, sich das Recht der Münzhoheit in seiner Gesamtheit zu bewahren. Immer mehr häuften sich die Fälle, in denen an geistliche und weltliche Herren, an Länder und Reichsstädte, Teile der Münzhoheit verliehen wurden. Es handelte sich gewöhnlich um jenes Hoheitsrecht, das wir unter dem Namen Münzregal kennen gelernt haben, und das die Herstellung der Münzen umfaßt.

Diese Münzrechts-Verleihungen erfolgten aus den verschiedensten Gründen, ursprünglich, um den Gegenden, die nicht von einer Reichsmünzstätte versorgt wurden, regelmäßig den Münzbedarf decken zu helfen[18]); späterhin änderte sich dann das Motiv, in dem der allgemeine volkwirtschaftliche Nutzen politischen Rücksichten weichen mußte und die Überlassung des Regals eine Belohnung enthielt, die man den Großen des Reiches für die geleisteten Dienste zuteil werden ließ. Schließlich führte die weitere Entwicklung bald dahin, daß die Verleihung der Rechte nur noch zu dem Zweck geschah, um den Berechtigten einen tatsächlichen, materiellen Nutzen zu verschaffen. Dadurch gewann naturgemäß das Recht der Münzprägung immermehr einen finanziellen Charakter, der schließlich so ausschlaggebend wurde, daß die Inhaber des Münzregals nicht mehr ihre

---

[16]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 385.

[17]) Adolph Wagner: Theoretische Sozialökonomik, S. 541.

[18]) Luschin von Ebengreuth: Die Münze, S. 78 ff.

Aufgabe darin erblickten, Zahlungsmittel zu schaffen, sondern einzig und allein ihr Augenmerk auf den Vorteil richteten, der ihnen aus dem minderwertigeren Metallgehalt zufiel: die Münze wurde ausschließlich als Finanzquelle betrachtet.

So entwickelte sich langsam mit der wachsenden Selbständigkeit der Großen des Reiches sowie anderer Verwaltungsorgane aus dem entliehenen Recht, d. h. der vom obersten Münzherrn übertragenen Befugnis zur Prägung, ein, von der Reichsgewalt unabhängiges, Hoheitsrecht, dessen Machtentfaltung die ursprünglich in der Hand des Staates vereinigten Gewalten, die der Münzhoheit und des Münzregals, als völlig getrennt erscheinen ließ. „Das Prägerecht wird ein dauerndes, wenn auch ursprünglich im Auftrag, Ermächtigung und Verleihung des „obersten" Münzherrn beruhendes Recht[19])." Die politische Schwächung der Reichsgewalt und die zunehmende Bedeutung der finanziellen Erträgnisse aus der Münzprägung trugen dazu bei, daß im praktischen Geldverkehr die Übernahme der Bürgschaft für den richtigen Feingehalt und das genaue Gewicht der Münzen durch die öffentliche Gewalt ihren rechten Sinn und ihre Wirkung verlor und das Vertrauen in diese Zahlungsmittel bald insoweit erschüttert wurde, als vor allem die Scheidemünzen ihre Verkehrssicherheit eingebüßt hatten. Eine derartige Auffassung von der Münzgerechtigkeit konnte den Willen zu einer notwendigen rationellen Scheidemünzpolitik gar nicht aufkommen lassen, sondern förderte im Gegenteil noch die Zersplitterung und Verschlechterung der in jener Zeit herrschenden Münzzustände[20]).

Mit dem Erstarken der verschiedenen deutschen Territorialstaaten wurde die lokale Verschiedenheit der Münzfüße, Münzgehalte und Münzeinheiten vollends unerträglich und löste zwangsläufig überall den Ruf nach Ordnung und Einheitlichkeit der Münzsysteme aus. Aber so sehr auch Einigkeit in der Anerkennung dieses Mißstandes bestand, so gering war die Einigkeit im Zusammenwirken für eine durchgreifende Reform. So lange es einzelne Staaten gab, die das Münzregal als eins ihrer wichtigsten Souveränitätsrechte ansahen, konnte trotz aller Reformbestrebungen und tatsächlichen Teilerfolge keine endgültige Beseitigung der Münzwirren erreicht werden. Eine Münzeinheit erforderte als staatsrechtliche Voraussetzung ein einheitliches Staatsgebilde. Deshalb vermochte selbst der Norddeutsche Bund, dem bereits das Münz-, Papiergeld- und Bankwesen unterstellt war, noch nicht eine Reichsmünzhoheit zu erreichen, da die süddeutschen Staaten fehlten.

Erst die Gründung des Deutschen Reiches beseitigte das letzte staatsrechtliche Hindernis, das bisher die Münzreform erschwert und verzögert hatte. Das Reich übernahm jetzt auf Grund der Reichsverfassung von 1871 die gesamte Gesetzgebung über das Münzwesen, während die Herstellung der Münzen den Einzelstaaten überlassen blieb, und durch das Münzgesetz von 1873 die „fernere Ausprägung von anderen als den durch das Reichs-

---

[19]) Adolph Wagner: Theoretische Sozialökonomik, S. 25.

[20]) Luschin von Ebengreuth: Die Münze, S. 78.

gesetz festgestellten Münzen untersagt war[21])." Ein Münzregal im früheren Sinne, das die Oberaufsicht des Reiches nicht kannte, besaßen also die einzelnen Länder nicht mehr.

Die grundlegende Bedeutung, die sich durch diesen Umschwung für den Ausbau eines volkswirtschaftlich rationellen Scheidemünzwesens ergab, kennzeichnet keiner besser als Adolph Wagner: „Die Anerkennung des Münzregals als volkswirtschaftliches statt als Finanzregal, sowie die ausschließliche Übernahme der Münzhoheit auf die Staatsgewalt und die alleinige Ausübung des Münzregals durch diese oder wenigstens die wirksame Oberaufsicht durch die einheitliche Staatsgewalt über die sonstigen zur Münzprägung berechtigten Gewalten ist die unbedingte Voraussetzung für eine richtige Münzpolitik, auch in Beziehung auf Herstellung und Erhaltung der Münzen[22])."

[21]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 385.
[22]) Adolph Wagner: Theoretische Sozialökonomik, S. 475.

B. Die moderne Scheidemünze.

I. Das Wesen der Scheidemünze.

1. Funktionale Merkmale.

Die moderne Scheidemünze, wie sie sich in ihrer heutigen Gestalt für Deutschland seit der großen Reichsmünzgesetzgebung von 1873 darstellt, weist eine Reihe von bestimmten Merkmalen auf, durch die sie sich von den anderen Zahlungsmitteln, insbesondere von dem Währungsgeld unterscheidet. Ihre Wesenszüge sind seit ihrem ersten vereinzelten Auftreten im ausklingenden Mittelalter nicht immer klar zutage getreten; sie haben infolge des Fehlens eines genügenden staatlichen Einflusses auf das Geldwesen und infolge der ungezügelten Herrschaft und Selbstherrlichkeit der mannigfaltigen Organe in jener Epoche manches Mal eine willkürliche Änderung erfahren. Erst seit der Vereinheitlichung des Münzsystems und der Übertragung der ausschließlichen Gewalt über das Geldwesen auf das Reich im Anfang der siebziger Jahre konnten die Scheidemünzen ihre Aufgabe bis zum heutigen Tage ohne grundsätzliche Schwankungen erfüllen. Die Scheidemünze ist, wie schon an anderer Stelle hervorgehoben wurde, die Geldsorte des Kleinverkehrs. Dieser Aufgabe kann sie nur entsprechen, wenn sie bestimmte Merkmale erhält und ihre Ausgabe unter Beobachtung besonderer rechtlicher Vorschriften durchgeführt wird. Alle diese rechtlichen Vorschriften dienen dazu, den Umlauf der Scheidemünzen zu sichern. Das Recht ist hier nur die Technik, die der Durchsetzung der Interessen des Geldverkehrs dient. Dabei hat der Gesetzgeber zwei Aufgaben nebeneinander zu erfüllen: er muß dafür sorgen, daß die Scheidemünze nur als Geld des Kleinverkehrs benutzt wird, und daß sie sich gleichzeitig in die Währungseinheit quantitativ reibungslos einordnet.

a) Die Unterwertigkeit.

Eine Münze, die dem Kleinverkehr dient, wird zweckmäßig aus einem anderen Metall, als dem Währungsmetall hergestellt. Wollte man das Klein- oder Scheidegeld aus dem Währungsmetall herstellen, so bliebe nichts anderes übrig, als sehr kleine Münzen auszuprägen. (Beispiel: Türkische Silberpiasterstücke vor dem Kriege.) Sollte umgekehrt geringerwertiges Metall benutzt werden, so mußten bei im Verhältnis zum Währungsmetall vollwertiger Ausprägung, unförmige Riesenmünzen entstehen. Sowohl die winzigen als auch die übergroßen Münzen waren für den Verkehr unbrauchbar. In beiden Fällen waren die Prägekosten im Verhältnis zum

Nominalwert außerordentlich hoch, denn die Aufwendungen für die Münzung sind für eine Münze fix und müssen bei gleicher Technik auf die Werteinheit gerechnet um so höher sein, je geringer der Nominalwert des hergestellten Stückes ist. Dazu kam, daß absolut genommen in früheren Zeiten der Prägesatz viel höher war als heute. So bestand schon damals aus Ersparnisgründen ein Zwang, gerade die kleineren Stücke viel schlechter auszuprägen als die wertvolleren Sorten, um die Prägekosten zu gewinnen.

Ein weiterer Grund für die Verschlechterung des Wertes war die natürliche Abnutzung der Münzen während der Zeit ihres Umlaufs. Dieser Abnutzungsprozeß wurde durch die primitive Münztechnik sehr erleichtert, da die Geldstücke durch das anfängliche Fehlen der Randprägung, sowie je nach ihrer Güte und Stärke verschieden große Angriffsflächen für den Verschleiß boten. Die schlechte Prägung beförderte auch das betrügerische Beschneiden und Befeilen der Stücke.

Um alle diese Nachteile zu überwinden, prägte man unterwertige Münzen in verschiedenen Metallen aus, d. h. man schuf bewußt die Scheidemünzen. Die Unterwertigkeit wird von Adolph Wagner als ein wesentliches Merkmal angesehen. Die Aufgabe, die das Scheidegeld im Kleinverkehr erfüllen muß, seine Beanspruchung, die zu einer verhältnismäßig häufigen Neuprägung führt, bringen sehr erhebliche Kosten mit sich (s. o.). Diese Herstellungskosten versucht der Staat abzuwälzen, indem Metalle benutzt werden, deren Stoffwert niedriger ist als der Nominalwert der Münzen, die aus ihm geprägt werden. Der Abstand zwischen diesen beiden Werten wird allgemein dann so groß, daß außer den Prägungskosten noch ein Münzgewinn übrig bleibt. Diese Verminderung des Stoffwerts bei den Scheidemünzen setzt im Mittelalter ein, da damals den Münzherren in Deutschland bei der Prägung der kleineren Stücke eine viel größere gesetzliche Freiheit als bei den größeren edelmetallhaltigen Geldsorten gelassen wurde.

Eine übermäßige Wertminderung dieses gebrauchswichtigen Zahlungsmittels mußte im Mittelalter und früher auch recht bedenkliche Folgen haben, da ja die kleinen Münzen kein Scheidegeld im modernen Sinne darstellten, sondern häufig als selbständige Währung und Münzeinheit (Denare, Pfennige) gegenüber den großen Münzen auftraten. (s. o. Entstehung der Scheidemünze.) Wo man die Schäden einer zu großen Unterwertigkeit erkannte, versuchte man durch die Festlegung eines besseren Münzstoffes der kleinen Münzen im Verhältnis zu den großen diesem Übel entgegenzuwirken. So bestimmt beispielsweise die Reichsmünzordnung von 1859, „daß Pfennige und Heller nur um ein Zehntel hinter dem groben Gelde an Feingehalt zurückbleiben sollten[1])." Bei der noch mangelhaften Prägetechnik der damaligen Zeit bedeutete aber die Herstellung solcher kleinen Münzen für den Münzherrn eine Produktion mit Verlust. Sofern also die Münzstände nicht gegen die Reichsmünzordnung verstoßen wollten, unterließen sie die Ausprägung dieses Kleingeldes vollkommen. Die Folge war, daß sich der Münzherr gezwungen sah, wollte er nicht den Zahlungsverkehr außer-

[1]) Karl Hellferich: Das Geld, S. 48.

ordentlich erschweren, für sein Gebiet das vielleicht viel minderwertigere Scheidegeld aus einem anderen Prägebezirk zuzulassen, in dem sich die herrschende Gewalt nicht weiter um die Vorschriften einer Reichsmünzordnung gekümmert hatte. Die Gefahr der Münzverschlechterung, die bekämpft werden sollte, bedrohte so aufs neue die Geldwesen, in denen nun einmal die Scheidemünzen nicht mehr entbehrt werden konnten.

In der Theorie erfuhr der Zwang zur Unterwertigkeit erst seine Erklärung im 18. Jahrhundert, als Adam Smith in seinem Hauptwerk als einer der ersten die Unterwertigkeit der Scheidemünze forderte, indem er von der kleinsten Münze verlangte, daß sie ihre Prägekosten selbst tragen sollte, was bei einer Identität von Nenn- und Stoffwert unmöglich war. Dieser Grundsatz ließ sich erst dann ohne Gefahr für den wirtschaftlichen Verkehr durchführen, als aus der kleinen Münze die Scheidemünze geworden war, d. h. als auch die geringwertigen Münzen mit den höherwertigen in einem Währungssystem verknüpft worden waren. Eine solche Vereinheitlichung des Münzsystems ließ sich erst durchführen, als mit dem Wiedererstarken der Staatsgewalt dem überhandnehmenden Treiben der zahllosen Träger dieser Prägerechte schließlich ein Ende bereitet wurde. Immer mehr brach sich die Erkenntnis Bahn, daß dem Staat die Verpflichtung obliege, für ein geordnetes Geldwesen Sorge zu tragen. Diese Einsicht führte schließlich zur Ausbildung von Grundsätzen, die unsere heutige rationelle Scheidemünzpolitik einleiteten und der endgültigen Anerkennung der Scheidemünze als ein den anderen Geldarten gleichwertiges Zahlungsmittel die Wege ebneten. Durch die strikte Einbeziehung der kleinen Münzen in das moderne einheitliche Geldsystem wurde die Gefahr der Unterwertigkeit aus der Welt geschafft. Die Scheidemünze bekam einen Nominalwert, der sich von nun ab vollständig nach dem des Währungsgeldes richtete. Aus der kleinen Münze des Mittelalters, die eine oft nur schwer durchschaubare Mittelstellung zwischen dem akzessorischen und dem selbständigen Geld einnahm, war schließlich die moderne Scheidemünze geworden. Die Scheidemünze kann nicht nur unterwertig ausgeprägt werden, ohne daß die Währungseinheit gefährdet wird, sie muß sogar einen Stoffwert besitzen, der unter dem Nominalwert liegt. Sonst besteht die Gefahr, daß der Metallwert der Scheidemünzen über den Nominalwert steigt. Gerade bei großen Schwankungen der verschiedenen, für die Kleinmünzen verwandten Metalle besteht die Möglichkeit, daß vollgehaltig ausgeprägte Scheidemünzen schon bei einer kurzfristigen Steigerung des Preises des betreffenden Münzmetalles aus den Verkehr verschwinden, d. h. als Warenmetall verwendet werden. Der Kleinverkehr würde von allen Münzen entblößt sein.

Daß die Notwendigkeit ein handliches der Metallspekulation entzogenes Geldstück zu schaffen, das bei der Preissteigerung des Metalls über den Nominalwert der Münze nicht aus dem Verkehr verschwindet, zur unterwertigen Prägung führen muß, ist von den Geldtheoretikern der verschiedenen Richtungen anerkannt worden.

b) Die Beschränkung der Zahlkraft.

Die Scheidemünze wird unterwertig ausgeprägt, damit die Prägekosten gedeckt und das Verschwinden der Münze als Umlaufsmittel beim Steigen des Stoffpreises möglichst lange verhindert werden. Denn je geringwertiger der Scheidemünzmetallstoff ist, desto größer ist die Minusdifferenz des Stoffpreises zum Nominalwert. Darin liegen aber für die Ordnung eines Geldwesens Gefahren. Um zu verhindern, daß die an sich unterwertige Münze von der Bevölkerung abgelehnt wird, wird sie als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt. Aber auch das Vertrauensmoment ist zu berücksichtigen, es fordert die Beschränkung dieser Münzen auf den Kleinverkehr. Diese Begrenzung des Umlaufs geschieht durch die Beschränkung der Zahlkraft. Die Scheidemünze ist also nur in beschränktem Umfang gesetzliches Zahlungsmittel, sie wird zur Note des Kleinverkehrs[2]). Die Begrenzung der Zahlkraft sorgt dafür, daß bei einer Bezahlung großer Geldsummen die Scheidemünze nicht mehr benutzt werden kann.

Die geschichtlich frühesten Bestimmungen über eine Begrenzung dieser Art lassen sich wohl darauf zurückführen, daß infolge der vielen Münzwirren und Münzverschlechterungen niemand mehr freiwillig das minderwertige Geld in Empfang genommen hätte, so daß sich der Münzherr gezwungen sah, wollte er keine vergeblichen Münzprägungen vornehmen, die Zahlkraft dieses Geldes vorzuschreiben. Solche Ansätze zu einer Scheidemünzpolitik kann man bis ins 17. Jahrhundert zurück verfolgen, doch bildete lange Zeit die politische Zerrissenheit Deutschlands eine starke Behinderung der praktischen Verwirklichung. Kein Land konnte sich in der Ausgabe unterwertigen Kleingeldes eine wirksame Beschränkung auferlegen, wenn es fortwährend vom Nachbarstaat mit schlechten Münzen überschwemmt wurde. Die Geschlossenheit des Staatsgebietes war die Voraussetzung für den notwendigen eigenen Münzumlauf.

Die Beschränkung der Zahlkraft war demnach früher unbedingt notwendig gewesen, um zu verhindern, daß ein Staat mit fremden, grundsätzlich im Umlauf zugelassenen Münzen überschwemmt wurde und um dieses Geld auf sein eigentliches Gebiet zu beschränken. Die Einlösbarkeit hätte eine zu starke Belastung des Staates bedeutet. Die Beeinflussung der Gesamtmenge kam nicht in Frage, da kein Monopol für die Geldein- und Ausfuhr bestand, und fremde Staaten in ihrer Münzpolitik grundsätzlich frei waren. Die Beschränkung der Zahlkraft gab dagegen den Angehörigen des Staates einen Rechtstitel, um Scheidegeld in größerem Umfang als Zahlungsmittel abzulehnen, so daß sie durch unterwertiges Geld nicht so sehr geschädigt wurden. Heute kommt der Beschränkung der Zahlkraft nur die Aufgabe zu, die Bequemlichkeit im Geldverkehr zu sichern.

Als die Beschränkung der Zahlkraft erstmalig allgemein gesetzlich durchgeführt wurde, sank die Gefahr eines Zuviel an Scheidegeld mit einem Schlage auf ein Minimum herab; denn mit der Begrenzung seiner Zahlkraft war gleichzeitig eine Beschränkung der Gesamtmenge gegeben.

---

[2]) Friedrich Schrötter: Wörterbuch der Münzkunde. Englischer Name für Scheidemünze ist „token" = Zeichen.

Betrachten wir die geschichtliche Entwicklung, so liefert uns England eines der ersten Beispiele für die Begrenzung der Zahlkraft in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als die Zahlkraft des staatlichen Kupfergeldes auf kleine Beträge beschränkt wurde[3]). In gleicher Tendenz bestimmte eine österreichische Verordnung aus dem Jahre 1760[4]), daß jedermann im Kleinverkehr zur Annahme von Kupfermünzen bis zu 10 Kreuzern verpflichtet sei. Hier entsprach die Verpflichtung der Begrenzung. Auch für Brandenburg-Preußen galten ebenfalls schon im 17. Jahrhundert Vorschriften, welche die Zahlkraft der Pfennige und der damals herrschenden Groschen mehr oder minder stark begrenzten[5]). Bei all diesen Bestimmungen lag schon der Gedanke zugrunde, daß nur ein vollwertiges Geld unbeschränkt als Zahlungsmittel dienen solle, daß also die Zahlungsempfänger von der Zumutung befreit sein müßten, größere Beträge in unterwertigen Münzen anzunehmen, die sich unter Umständen weiter verschlechterten.

Die Annahmeverpflichtung für Scheidemünzen war mengenmäßig bestimmt. Preußen ließ in der Zeit von 1764 bis 1786 Zahlungen in Scheidemünzen bis zu einer Höhe von 10 Talern zu. Durch ein Gesetz von 1821 wurde die Zahlkraft der Scheidemünzen eingeschränkt. Die unterwertig ausgeprägten Silbergroschen mußten nur bis zur Höhe der kleinsten vollwertigen Münze, das war damals ein sechstel Taler, angenommen werden[6]). England regelte im Rahmen der wiederhergestellten Goldwährung von 1816 die Annahmeverpflichtung für unterwertig ausgeprägtes Silbergeld; danach war dieses bis zur Höhe von 40 s in Zahlung zu nehmen. Auch in den anderen Ländern wurden entsprechende Gesetze erlassen, die zum Teil noch bis heute Gültigkeit besitzen. In Deutschland wurde durch die Inflation die Kontinuität durchbrochen, denn es war wegen der schnellen Geldentwertung und der Überstürzung der Geldausgabe nicht möglich, irgendeine Beschränkung der Zahlkraft durchzuhalten.

Heutzutage ist jedermann nur verpflichtet, Silbergeld, also Münzen zu 5 Reichsmark und darunter, bis zu einem Gesamtbetrage von 20,— Reichsmark und Nichtsilbermünzen bis zu einer Gesamthöhe von 5 Reichsmark anzunehmen[7]). Ursprünglich, d. h. mit der Reichsmünzordnung von 1873, war diese Höchstgrenze für die Annahme von Kupfer- und Nickelgeld auf eine Mark festgesetzt und für die Zahlkraft der Reichssilbermünzen die Grenze von zehn Mark bestimmt worden. Als sich aber mit der Schaffung des 50-Pfennigstückes, das nicht mehr zu den Silbermünzen zählte, die Beschränkung der kleinsten Münzen für den Geldverkehr als zu einengend erwiesen hatte, wurde durch die Reform von 1924[8]) der Satz der Pfennig-

---

[3]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 48, und s. auch Anm. 10 auf Seite 12 (Irische Flugschrift).

[4]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 288.

[5]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 48, 49.

[6]) Adolph Wagner: Theoretische Sozialökonomik, S. 519.

[7]) Vgl. Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, § 9 d. Münzgesetzes vom 30. 8. 24 und des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. 7. 1934 (RGBl. I. Teil S. 574).

[8]) Vgl. Koch-Schacht: G. S. Nr. 26 S. 424 u. 426.

münzen schließlich auf die genannte Höhe von fünf Reichsmark heraufgesetzt, während gleichzeitig der Satz der Silbermünzen von zehn Mark auf zwanzig Mark erweitert wurde.

2. Die Einordnung der Scheidemünze in das Währungssystem.

Die bisher aufgezählten Maßnahmen dienten grundsätzlich dazu, die Scheidemünze dem Kleinverkehr anzupassen; sie betonten den Teil „Münze" im Begriff der Scheidemünze. Damit sind die Scheidemünzen aber noch nicht in das Währungssystem eingegliedert. Die Einordnung in das Währungssystem besteht darin, daß der Nennwert der Scheidemünze in eine feste Beziehung zur Währungseinheit gebracht wird, daß also aus Scheidegeld und definitivem Währungsgeld ein festes Geldsystem wird. Nur dann wird die Scheidemünze zur „Note" des Kleinverkehrs, wenn sie jederzeit in das vorhandene Währungsgeld eingelöst werden kann. Die Währungseinheit muß also ohne Rücksicht auf den Stoff, in welchem sie existiert, vertretbar — ohne Agio oder Disagio — sein. Ist die Währungseinheit sehr klein, dann kann es vorkommen, daß, wie in Deutschland die der Währungseinheit entsprechende Münze zum Scheidegeld zählt.

a) Die Einlösbarkeit.

Die Einlösbarkeit der Scheidemünze in Währungsgeld löst das Problem zwanglos. Zwischen dem definitiven Geld und dem unterwertigen Geld gibt es im Rahmen gleicher Mengen von Währungseinheiten keinen wertmäßigen Unterschied mehr. Dadurch, daß gegen vollwertiges Geld jederzeit zu dem gesetzlichen Nennwertverhältnis alle anderen Geldarten eingetauscht wurden, d. h., daß in den ersten Jahrzehnten nach der Reichsgründung stets für 1395,— Mark unterwertiger Scheidemünzen zu dem gleichen Betrage Reichs-Goldmünzen verabfolgt wurden, konnte die Mark, gleichviel in welcher Geldart sie verkörpert war, nie weniger als $^1/_{1395}$ Pfund Feingold wert sein[9]).

Aus dieser Umwechslungsverpflichtung der Reichsbank konnte jedoch schon damals nicht — noch weniger heute — ein privatrechtlicher klagbarer Anspruch hergeleitet werden. Helfferich z. B. ist der Ansicht, daß diese vom Staat übernommene Verpflichtung als eine „publizistische Veranstaltung" anzusehen sei, „die lediglich dem öffentlichen Interesse an der Instandhaltung und Regelung des Geldwesens dient" [10]).

Die Einlösbarkeit der Scheidemünze ist, wenn wir von England und den Vereinigten Staaten absehen, in denen eine Umtauschverpflichtung nicht besteht[11]), heute ein wesentlicher Bestandteil des Scheidemünzenrechts in fast allen Ländern. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme erkannte man im Laufe der Geschichte gerade auf Grund der Erfahrungen in Deutschland immer klarer. Als Vorstufe für die Einlösbarkeit kann man vielleicht die unbeschränkte Annahmepflicht der Scheidemünzen seitens der öffentlichen Kassen ansehen. So wurde z. B. nach einer Vorschrift, „des Preußischen

[9]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 445.
[10]) Dortselbst, S. 394.
[11]) Dortselbst, S. 394.

Münzgesetzes von 1821 Silberscheidemünze unbeschränkt von den öffentlichen Kassen angenommen"[12]). Eine klare Einlösbarkeitsverpflichtung wird z. B. im Wiener Münzvertrag vom 24. 1. 1857 ausgesprochen. Er verpflichtete „jeden der Vereinsstaaten, seine sämtliche Scheidemünze bei zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe kurantfähige Münze umzuwechseln (Silbermünze in Beträgen nicht unter zwanzig Taler, Kupfermünze nicht unter fünf Taler)"[13]).

Diese Bestimmungen zeigen, daß hier bei dem Begriff „Einlösungspflicht" zwischen einer Annahme- und einer Umtauschverpflichtung des Reiches und seiner Kassen zu unterscheiden ist. Die Staatsbankkassen haben auf Verlangen des Publikums die Scheidemünze in Währungsgeld umzuwechseln[14]), während die vom Gesetz bezeichneten öffentlichen Kassen des Reiches, der Länder und Gemeinden (Vergl. Anm. 19 S. 26) die Scheidemünzen als gesetzliches Zahlungsmittel in jeder Höhe anzunehmen gezwungen sind[15]).

Die Verankerung der Einlösungspflicht erfolgte fortan in dem jeweils geltenden Münzgesetz, das den Kassenkurs, d. h. den Betrag festsetzte, von dem ab die öffentlichen Kassen verpflichtet waren, auf Verlangen des Publikums Scheidegeld in Zahlung zu nehmen. Im neu entstandenen Deutschen Reich dokumentierte der Staat diese Verpflichtung im Reichsgesetz von 1873, nach dem „bestimmte, vom Bundesrate zu bezeichnende Kassen — es handelte sich um Bankkassen in verschiedenen deutschen Städten[16]) auf Verlangen Reichsgoldmünzen zu verabfolgen haben gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens zweihundert Mark, sowie von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens fünfzig Mark[17]). Darüber hinaus waren die Reichs- und Landeskassen verpflichtet, Reichssilbermünzen wie auch Nickel- und Kupfermünzen zu jedem Betrage in Zahlung zu nehmen[21]). In der letzten großen Münzreform vom 30. August 1924[18]) wurde die Bestimmung aus dem Gesetz von 1873 im § 9 übernommen mit der Maßgabe, daß jetzt der Reichsminister der Finanzen die Reichs- und Landeskassen[19]), die eine Annahmepflicht haben, bestimmt, und daß von diesen „unbeschränkt gesetzliche Zahlungsmittel gegen Einzahlung von Silbermünzen und Stücken zu einer Reichsmark im Werte von mindestens 200 Reichsmark oder von auf Reichspfennige, Rentenpfennige oder Pfennige lautenden Münzen in Beträgen von mindestens fünfzig Reichsmark auf Verlangen"[20]) zu verabfolgen sind.

---

[12]) Adolph Wagner: Theoretische Sozialökonomik, S. 516.
[13]) Dortselbst, S. 516.
[14]) Vergl. S. 25 Anm. 13 u. S. 26 Anm. 17.
[15]) Vergl. S. 25 Anm. 12 u. S. 26 Anm. 19.
[16]) Adolph Wagner: Theoretische Sozialökonomik, S. 516.
[17]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 391, und Robert Koch: G.S. Nr. 26, S. 94, 95.
[18]) Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht: Münzgesetz.
[19]) Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht: Münzgesetz. Als Reichskassen im Sinne des Gesetzes gelten auch die Kassen der Reichspostverwaltung, laut § 9, Abs. 2 des Münzgesetzes vom 5. 7. 1934 und Koch--Schacht, G.S. Nr. 26, S. 418.
[20]) Pfundtner-Neubert: Dortselbst.
[21]) Adolph Wagner: Theoretische Sozialökonomik S. 516.

Seitdem die Einlösbarkeit als eine Einrichtung erkannt worden war, die dem öffentlichen Interesse zur Erhaltung der Geldqualität und der Zahlkraft der Scheidemünzen diente, kamen die früher üblichen „Verrufungen" kaum noch vor. Indem der Staat erklärte, daß er diese Geldsorten an seinen Kassen zu bestimmtem Nennwert in jeder Menge oberhalb der Minimalbeträge in Zahlung nehmen würde, leistete er demjenigen, der solches Geld bekam, Garantie dafür, daß er es jederzeit an allen Orten des Gebiets ein- und auswechseln konnte.

In seiner Eigenschaft als Träger der Münzhoheit erwuchs aber dem Staat nun die weitere Verpflichtung, auch Geldstücke, denen er die Zahlungsmittel-Eigenschaft entziehen wollte, zum Nennwert einzulösen, damit das Vertrauen der Bevölkerung nicht erschüttert würde und der zufällige Besitzer der so wertlos gewordenen Münzen nicht den unverschuldeten Verlust zu tragen habe. Diese Einlösung konnte vom Staat selbst oder auf Rechnung des Staates bewirkt werden, stets aber mußte der Staat dafür Sorge tragen, daß die Einlösung überhaupt stattfand. So hat das Münzgesetz von 1873, das dem Bundesrat die Ermächtigung zur Außerkurssetzung der Landesmünzen erteilte, die folgende noch heute geltende Bestimmung getroffen: „eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe bekannt gemacht worden ist" [22]). Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichsgesetzblatt, sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen[23]).

Nach allem scheint die Einlösbarkeit allein auszureichen, um die Scheidemünzen in das Währungssystem einzuordnen. Dieser Meinung ist auch Barone[24]): So lange die Regierung jederzeit Scheidemünzen in Währungsgeld, bzw. Währungsgeld in Scheidemünzen umtauscht, bleibt die Währungseinheit gleichmäßig, unabhängig davon, ob sie in Scheidegeld oder Währungsgeld repräsentiert wird. Werden nämlich zu viel Scheidemünzen in Verkehr gebracht, dann werden sie vom Publikum zurückgegeben, um in ein anderes Zahlungsmittel (Kurantgeld oder Noten) eingetauscht zu werden; werden umgekehrt zu wenig Kleinmünzen in den Umlauf gebracht, dann wird das Publikum seinerseits Währungsgeld benutzen, um die für den Wirtschaftsverkehr notwendigen Kleinmünzen das „Wirtschaftsgeld" zu erhalten. Nach Barone geht auf diese Weise der Ausgleich reibungslos vonstatten, so daß weitere staatliche Bestimmungen über das Geld des Kleinverkehrs innerhalb des Währungssystems nicht nötig erscheinen.

Es scheint uns notwendig, darauf hinzuweisen, daß unter Umständen eine Scheidegeldinflation eintreten kann, z. B. dadurch, daß der Staat zur Deckung eines Defizits den Scheidegeldumlauf stark erhöht, um eine Vergrößerung der Währungsgeldmenge und die damit verbundene Entwertung

[22]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 393.
[23]) Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht: Münzgesetz § 14.
[24]) Enrico Barone: Grundzüge der theoretischen Nationalökonomie, vgl. besonders § 115.

der Währung zu verhindern. Ist die Herstellung des Währungsgeldes begrenzt, kann eine Scheidegeldinflation eintreten. Dann kann trotz der bestehenden Einlösungspflicht faktisch — infolge Mangel an Währungsgeld — eine Einlösung unmöglich sein. Barone hat also nur insoweit Recht, als die freie unbegrenzte Einlösbarkeit des Scheidegeldes in Währungsgeld tatsächlich besteht[25]). Daß derartige Fälle auch in der Wirklichkeit entstehen können, zeigt die polnische Geldgeschichte: Das Ministerium Grabski hat in Polen 1922 tatsächlich eine solche Scheidemünz-„Inflation" betrieben[26]), so daß ein uneinlösliches Scheidegeld entstand.

Um die Gefahren aus einer allzustarken Vermehrung des Scheidegeldes auch unabhängig von der Einlösungspflicht zu beseitigen, hat daher der Gedanke ihrer „Kontingentierung" in verschiedenen Formen in der Gesetzgebung der Staaten Platz gegriffen. Gefährdet doch gerade bei freier Einlösbarkeit der Scheidemünzen in Währungsgeld die allzugroße Vermehrung der Scheidemünzen ihre Anerkennung als Umlaufsmittel.

b) Die Begrenzung der Gesamtmenge.

Die Münzpolitik der Staaten regelt in der Gegenwart die Umlaufsmenge der Scheidemünzen insgesamt. Sie kontingentiert sie in verschiedener Weise. Adolph Wagner[27]) hat diese Maßnahme geradezu als die wichtigste innerhalb der ganzen staatlichen Scheidemünzpolitik bezeichnet, was sich bei Adolph Wagner aus der historischen Entwicklung erklärt.

Die Festlegung der „richtigen" Scheidemünzmengen enthält ein theoretisch kaum lösbares Problem: wieviel Kleinmünzen ein Land benötigt, ist von vornherein kaum festzulegen. Die Münzen sind abhängig von den Zahlungsgewohnheiten der einzelnen Bevölkerungsschichten in Stadt und Land, von den Kassenvorräten, die in einem Haushalt üblicherweise gehalten werden, von der Verwendung der Scheidemünze zur Weiterverwendung bei Zahlungen usw. Diese Momente lassen sich zahlenmäßig exakt nicht erfassen. Es bleibt dem Gesetzgeber nichts anderes übrig, als anfänglich eine bestimmte Menge schätzungsweise festzulegen und dann zu sehen, ob sie dem Zahlungsverkehr angepaßt ist oder nicht. An den zurückströmenden Münzmengen sowie an dem fortdauernden Bedarf des Publikums an Kleinmünzen kann der Staat beobachten, ob er sich in seiner anfänglichen Schätzung getäuscht hat oder nicht. Die Münzverwaltung kann dann auf Grund dieser Erfahrung das anfängliche Kontingent erhöhen oder senken. Bisher ist kaum in einem Staate die anfänglich festgelegte Menge unverändert für längere Zeit erhalten geblieben. Gerade eine absolute Begrenzung der Menge, wie sie in manchen Staaten üblich ist, wird am wenigsten den schwankenden Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen.

Die Methode einer solchen Mengenbegrenzung war schon im Mittelalter bekannt. Sie bildet geradezu die Wandlung der Kleinmünze zur Scheidemünze, wenn wir die Verhältnisse um 1500 in Deutschland be-

[25]) Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre, 4. Auflage 2. Bd. Art. „Münzen und Münzwesen", S. 980.

[26]) Mündliche Auskunft der Polnischen Botschaft in Berlin.

[27]) Adolph Wagner: Theoretische Sozialökonomik, S. 12.

trachten. So finden sich z. B. in den Münzbündnissen des 14. und 15. Jahrhunderts Bestimmungen über die Kontingentierung der Ausgabe geringwertiger Münzen, für welche die jeweilige Höhe festgesetzt war, bis zu der diese Stücke im Verhältnis zum Hauptgeld hergestellt werden sollten. (S. o. S. 9/10.) Im 18. Jahrhundert galt z. B. für das Land Preußen die Vorschrift, daß auf vier Fünftel der „großen" Münzen nur ein Fünftel Scheidegeld zu prägen sei[28]). Im Wiener Münzvertrag von 1857 wurde von jedem Staate die Verpflichtung übernommen, nicht mehr an Silber- und Kupferscheidemünzen in Verkehr zu setzen, „als für das Bedürfnis des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung erforderlich ist." Die über diesen Bedarf hinaus umlaufenden Münzen sollten aus dem Verkehr gezogen werden[29]). Eine ziffernmäßige genaue Beschränkung der Münzmenge findet sich in diesem Gesetz nicht.

So lange keine Zahlenwerte bekannt waren, konnten auch die Regierungen die Menge an Scheidemünzen nicht begrenzen. Erst in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gingen die modernen Staaten zu einer zahlenmäßig festgelegten Begrenzung der Kleinmünzmenge über. Deutschland und die Staaten der lateinischen Münzunion entschieden sich für die Berechnung von Kopfquoten, während England und die Vereinigten Staaten die Neuprägung von Scheidemünzen in absoluten Zahlen festlegten[30]). Dabei kann die Methode der Kopfquotenerrechnung, wie schon gesagt, den besonderen Vorteil für sich in Anspruch nehmen, daß sich die Münzmenge mit einer wachsenden Bevölkerung elastisch erhöht, während die Festlegung der Gesamtmenge sich als unelastisch, also Verknappung der Scheidemünzen bei steigender Bevölkerung mit sich bringend, erwiesen hat. Selbst die Kopfquoten genügten manchmal nicht, um die Münzmenge dem in manchen Zeiten infolge der Intensivierung des Zahlungsverkehrs sehr schwankenden Bedarfs anzupassen.

In Deutschland ist man bei der Kopfquotenberechnung geblieben, hat jedoch die Menge selbst mehrfach heraufgesetzt. Nachdem ursprünglich durch das Münzgesetz von 1873 den einzelnen Scheidemünzen zehn Mark zugewiesen waren[31]), mußte diese Summe in dem Gesetz von 1908 eine Verdoppelung erfahren[32]), während gegenwärtig je Kopf der Bevölkerung bis zu dreißig Mark ausgeprägt werden[33]). Das Recht einer Änderung dieses Satzes steht heute dem Reichsfinanzminister im Benehmen mit der Reichsbank zu, früher war die Zustimmung des Bundesrats bzw. Reichsrats nötig.

---

[28]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Weltgeschichte, S. 288.

[29]) Adolph Wagner: Theoretische Sozialökonomik, S. 512.

[30]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 433.

[31]) Koch-Schacht: G.S. Nr. 26 § 8 Abs. 1 (1873).

[32]) Koch-Schacht: G.S. Nr. 26, § 8 (1909).

[33]) Pfundter-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, Münzgesetzgebung § 8, Ges. v. 30. 8. 1924 u. 5. 7. 1934.

3. Der Stoffwert der Scheidemünze.

Ein besonderes Problem der Scheidemünzen kann auftauchen, wenn der Stoffwert sich im Verhältnis zum Nominalwert ändert. Das bedeutet, daß der Preis des metallischen Stoffes, aus welchem die Scheidemünzen hergestellt werden, steigt oder fällt. Bei den Währungsmünzen, vor allem bei Goldwährung mit freier Ausprägbarkeit, ist das nicht möglich, weil der Nennwert der Münze mit dem Preis des Metalles, von kleinen Schwankungen zwischen den Goldpunkten abgesehen, identisch ist. Jedoch entsteht bei steigenden Goldpreisen auch für die Währungsmünzen ein Problem, das aber hier nicht zur Erörterung steht.

a) Die Wertverbesserung.

Die „Wertverbesserung" bedeutet ein Steigen des Preises des Metalls für Scheidemünzen. Sie kann aus Erhöhung der Produktionskosten, aus Verringerung der Produktion bei etwa gleichzeitig wachsendem Bedarf, aus Verschlechterung des Goldgehaltes der Währungseinheit, z. B. durch Abwertung, aus preiserhöhend wirkenden inflatorischen Vorgängen u. a. entstehen. Vor allem kann reine Papiergeldwirtschaft den Wert der Metalle ausgedrückt in „Papier" derselben nominellen Währungseinheit wesentlich verschieben, da dabei alles Münzmetall auch in der Schätzung der Menschen wertvoller erscheint, als eben das Papier.

In der deutschen Inflation vom Kriege bis 1924 verschwanden nach und nach die schweren und die leichteren Silbermünzen, da ihr Stoffwert höher wurde als der des in immer größeren Mengen ausgegebenen Papiergeldes.

Daß ohne inflationistische Einwirkungen der Stoffwert der Kleinmünzen bei hochwertiger Ausprägung eine Rolle spielt, zeigt ein österreichisches Beispiel. Hielten sich doch die nach der österreichischen Währungsstabilisierung von 1922 zuerst mit hohem Silberwert ausgeprägten Schillingsstücke nicht im Umlauf. Die Wirtschaft verlor die umlaufenden Münzen, welche gehortet, eingeschmolzen und als Metall nach dem Ausland verkauft wurden.

Zur Verhütung der Folgen einer etwa entstehenden Metallwerterhöhung, die den Substanzgehalt der Scheidemünzen über den festgesetzten Nennwert hinaus wachsen läßt, ist es deshalb für den Staat als Hersteller der Münzen ratsam, bei der Wahl des Münzfußes die Wirkungen einer Wertsteigerung durch entsprechende unterwertige Ausprägung illusorisch zu machen. „Aus der Erkenntnis dieser Zusammenhänge sind in England im Jahre 1816 und in den Staaten der mit Doppelwährung in der ersten Hälfte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Silberscheidemünzen absichtlich mit einem geringeren Silbergehalte, als dem damaligen Goldäquivalente der Rechnungseinheit entsprochen hätte, ausgestattet worden[34])."

Während einer langen und großen Inflation genügt allerdings auch dieses Mittel nicht. So groß auch der Abstand zwischen dem Stoffwert

[34]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 444.

und dem Nominalwert der Scheidemünze sein mag, er wird durch die Entwertung des Währungsgeldes in Papier verschwinden und sich darüber hinaus in ein Agio der Scheidemünzen verwandeln. Für einen solchen Fall schlägt Cannan[35]) vor, neue und leichtere Münzen in den Umlauf zu setzen. Dadurch werde vermieden, daß der Kleinverkehr von Scheidemünzen entblößt würde. Wenn die Münzanstalten nicht in der Lage seien, zur rechten Zeit die nötigen neuen Stücke auszuliefern, — so meint Cannan weiter — dann möge man die überwertigen Scheidemünzen „aufwerten" (cry up). Der Staat solle nur erklären, daß die bisherigen Ein-Schilling-Münzen nun zwei Schillinge wert seien, allerdings, so gibt er selbst zu, bringe das gewisse Unzuträglichkeiten mit sich bis die alten Münzen überstempelt wären.

Diese Vorschläge von Cannan sind zwar originell, aber kaum zu verwirklichen, so lange eben nicht die Quellen der Inflation verstopft sind; dann aber sind sie überflüssig.

1873 wurden die deutschen Silbermünzen nur sehr wenig unter ihrem Nennwert ausgeprägt. Durch die starke Entwertung des Silbers hat ihr Metallwert in bezug auf das Problem der Annäherung oder gar des Übersteigens des Nennwertes keine Gefahr gebracht.

b) Die Wertverschlechterung.

So lange die Scheidemünzen jederzeit durch Währungsgeld eingelöst werden, gibt es wenigstens theoretisch keine Grenzen für den Grad ihrer Unterwertigkeit. Praktisch gibt es jedoch eine ganze Anzahl Bedenken gegen einen allzu geringen Unterrealwert. Das gilt z. B. für papiernes Scheidegeld. Man könnte sich vorstellen, daß Noten über kleinste Beträge, z. B. über fünf Reichmark und kleiner, umliefen. Sie könnten in Kurantgeld nach Maßgabe der jetzigen Bestimmungen über die Scheidemünzen einlösbar sein. Trotz solcher abgeleiteter Wertbeständigkeit würden aber derartige Kleinnoten nicht brauchbar sein, da erfahrungsgemäß das Publikum sie bald zurückreichen würde, wenn man die Wirtschaft in Friedenszeiten voraussetzt. Kleingeld hat eine sehr hohe Umlaufsgeschwindigkeit. Die Noten würden, wie wir aus der deutschen Inflation wissen, sogleich daher auch ein technisches Problem werden, sie würden verschmutzen, zerreißen und in kurzer Zeit völlig unbrauchbar werden. Der Staat wäre gezwungen, sehr oft neue papierne Zahlungsmittel auszugeben. Nach kurzer Zeit würden die Aufwendungen für die Herstellung die Stoff- und Prägekosten für dauerhaftere Hartmünzen erreichen, wenn nicht übersteigen. Das produktionskostenmäßig billigste Kleingeld würde unter diesen Umständen zum teuersten werden. Es empfiehlt sich also, Kleingeld aus dauerhaften Stoffen, am besten Metall, herzustellen. Dieses Metall kann einen ganz geringfügigen Wert besitzen. Allerdings ist aus historischen und psychologischen Gründen eine Staffelung der Metallwerte entsprechend dem Nominalwert der einzelnen Münztypen beibehalten worden, wobei immer der Stoffwert mehr oder minder weit unter dem Nominalwert bleibt. Die Scheidemünze ist eben nicht mehr wie etwa vor 1500 und zum Teil noch

[35]) Edwin Cannan: An Economist's Protest S. 194, 1927 (King & Son Ltd.).

nachher eine isolierte Kleinmünze als selbständiger Wertträger, sondern ein Teil in einem Münzsystem. Dieses im Ganzen, nicht ein Teil von ihm, macht die Sicherheit und Stabilität des Geldwesens aus, soweit es überhaupt für Metalle in Betracht kommen.

Psychologische Gründe spielen praktisch für die Wahl des Stoffes der Scheidemünze eine Rolle. Das Publikum ist gewohnt, daß die höherwertigen Scheidemünzen auch aus einem „besseren" Metall hergestellt werden. Die aus der Geschichte geschöpften Bedenken haben sich aber auf die Dauer als immer schwächer werdend erwiesen. Je geordneter und fester das Geldsystem in einem starken Staate wurde, desto stärker wurde das allgemeine Vertrauen als solches, also ohne „stoffliche" Garantie gerade bei den Scheidemünzen. Man könnte demnach der Meinung sein, daß schließlich für die Scheidemünzen der Stoff völlig belanglos sei. Das trifft nach unserer Meinung aber nicht zu. Denn tatsächlich finden wir in allen Ländern mit guter Währung auch das Stoffproblem bei den Scheidemünzen ständig im Sinne eines gewissen Stoffwertes berücksichtigt. Neben psychologischen Momenten spricht besonders der Grund dafür, daß damit die falsche Ausmünzung erschwert werden soll. Man stelle sich vor, daß alle Scheidemünzen aus der gleichen Blechlegierung hergestellt würden und sich nur durch die Aufschrift unterschieden. In diesem Falle würde es sich lohnen, die Münzen mit hohem Nominalwert zu fälschen. Wird jedoch für die wertvolleren Scheidemünzen ein besseres Metall verwandt, dann können die Münzen in diesem Stoffe sorgfältiger ausgeführt werden. Die Fälschung wird schwieriger, denn die Kosten des Stoffes und der Nachprägung sind hoch. Es kommt hinzu, daß durch die Verfeinerung der Legierung ein besonderer Klang und eine individuelle Färbung erzielt werden, die sich nur schwer so nachmachen lassen.

Es sind also überwiegend praktische Zweckmäßigkeitserwägungen, die für die Verwendung wertvollerer, aber gegenüber dem Nominalwert unterwertiger Metalle bei der Ausprägung von Scheidemünzen sprechen.

c) Das Verhältnis der Geldsorten zueinander.

Die Untersuchung des Stoffwertproblems der Scheidemünzen führt zur Frage der Geltung des sogenannten Gresham'schen Gesetzes. Das Gresham'sche Gesetz besagt: daß schlechtes Geld gutes verdrängt, daß aber gutes Geld schlechtes nicht vertreiben könne[36]). In dieser allgemeinen Formulierung ist der Satz unter bestimmten Voraussetzungen zwar gültig, aber für heutige Verhältnisse zu allgemein. Das Gresham'sche Gesetz besagt nämlich weiter nichts, als daß Münzen, deren Stoffpreis über den Nominalwert steigt, als Ware verkauft werden, weil dadurch ein Gewinn entsteht. Er setzt also national und international freien Handel und freie Transportmöglichkeit des betreffenden Münzmetalls voraus. So werden z. B. in der Goldarbitrage die Differenzen ausgenutzt, welche durch die Prägetechnik

[36]) Vgl. Marshall, Alfred: Money, Credit and Commerce. S. 60, 61. Das Gesetz wird nach Gresham benannt. Es war aber schon viel früher bekannt, Oresmius, Copernicus und John Hales haben das Gesetz schon vor ihm abgeleitet.

dadurch entstehen, daß einige Goldmünzen etwas schwerer sind als andere. Vor allem spielen aber jene Differenzen eine Rolle, welche aus der Abnutzung der Münzen entstehen. Neue, nicht abgenutzte Münzen, auch wenn diese noch das Passiergewicht haben, wiegen mehr. Sie eignen sich daher gewichtsmäßig besser zum Export, da hier die Münzen nach dem Goldgewicht und nicht nach dem Nennwert gehandelt werden.

Vor allem zeigt sich aber die Wirkung des Gresham'schen Gesetzes bei der Doppelwährung. Hier haben zwei Typen als Kurantmünzen aus verschiedenem Stoff ein festes Wertverhältnis. Bekannt ist das ehemalige Verhältnis von Gold zu Silber wie 1 : 15½, das heute längst zu ungunsten des Silbers überholt ist. Beim Sinken des Silberpreises wird das Silber ausgemünzt, Gold zur Ware. Goldmünzen werden unter Umständen eingeschmolzen und gegen Silber verkauft, so daß die daraus zu festen Gewichtssätzen ausgeprägten Silbermünzen als „billigstes" Geld den Verkehr überfluten.

Nach allem, was wir hier festgestellt haben, besteht also die moderne Scheidemünzpolitik gerade darin, daß die Kleinmünzen gegen die Wirksamkeit des Gresham'schen Gesetzes immun gemacht werden. Die Scheidemünzen sollen eben nicht in Wettbewerb mit dem vollwertigen Geld und seinen Surrogaten (Noten) treten. Daher zugleich die Einlösbarkeit und zur weiteren Sicherung die Beschränkungen der Gesamtmenge. So kann die moderne Scheidemünzpolitik als ein erfolgreicher Versuch betrachtet werden, einen wichtigen Teil der umlaufenden Zahlungsmittel, eben die Scheidemünzen als Münze des täglichen Kleinverkehrs, vor den Erscheinungen zu schützen, welche man unter dem Gresham'schen Gesetz zusammenfaßt. Ähnliches gilt von Kurantmünzen im Verhältnis zum Papiergeld. Papiergeldwährung führt bei freiem Goldhandel zum Abfluß von Kurantgeld, oder aber dieses erhält ein Agio und läuft mit ihm um.

Daß inflatorische Erscheinungen beim Papiergeld die Preisdifferenz zwischen dem Metall des Scheidegeldes und seinen Nominalwert „auffressen" und damit den Wert des Stoffes über dem Nennwert heben können, haben wir oben ausgeführt. In diesem Falle gerät denn auch die Scheidemünze und ihr Umlauf in Gefahr. Das Scheidegeld ist eben stofflich wertvoller geworden. Es repräsentiert in Papier mehr Währungseinheiten als früher.

II. Die Herstellung und Erhaltung der Scheidemünzen.

1. Die Herstellung.

a) Der wirtschaftliche Vorgang.

Die bisherige Darstellung beschäftigte sich mit den wesentlichen Maßnahmen, die dazu dienen, daß die Scheidemünze innerhalb des Währungssystems reibungslos funktionieren kann. Jetzt wollen wir uns mit der Herstellung und Erhaltung der Scheidemünzen beschäftigen, wobei technische Einzelheiten soweit wie möglich außer acht gelassen werden. Wir be-

trachten gewissermaßen das äußere Bild der Scheidemünze, wie sie uns im Verkehr gegenübertritt.

aa) Die Münzstätten.

Unser Augenmerk richtet sich zuerst auf die Entstehungsstätten, von denen aus das Scheidegeld seinen Umlauf beginnt. Welche mannigfaltige, grundsätzliche Veränderungen diese Produktionsbetriebe im Verlauf der Münzgeschichte erlebt haben, mag ein kurzer historischer Abriß beweisen. „Das Römische Reich befriedigte seinen Münzbedarf, nachdem unter Diokletian die letzten lokalen Münzstätten geschlossen waren, in etwa 20 Reichsmünzstätten, die über Europa, Nordafrika und Westasien verteilt waren und, wenn auch nicht alle zu gleicher Zeit, gewöhnlich lange Jahre tätig blieben. Es waren große Staatsmanufakturen, die nach Bedarf in Unterabteilungen (officinae) von großer Selbständigkeit zerfielen[37]). Jede dieser Münzstätten war ein Großbetrieb mit mehr als 1000 Beschäftigten, die Münzstätten hafteten selber für die Güte ihrer Erzeugnisse, indem die von ihnen geprägten Münzen mit einem eigenen Münzbild versehen wurden. Demgegenüber wies das Münzwesen in den germanischen Ländern ein ganz anderes und viel uneinheitlicheres Gepräge auf; wir können auf Grund der großen Zahl der Produktionsstätten eine sehr unterschiedliche Art in der Leitung und Herstellung der Betriebe erkennen. Auf Grund der Forschungsergebnisse können bisher schon 61 westgotische und über tausend Münzorte in Frankreich festgestellt werden[38]). Offenbar ist diese Zersplitterung der Münzprägung in Frankreich dadurch erhalten geblieben, daß zwar das kleine unstete Wandergewerbe, das je nach Bedarf bald hier, bald dort seine Werkstätte aufschlug, und dessen Bereich sich hauptsächlich auf Nord- und Mittelfrankreich erstreckte, verschwand, seine Verminderung aber noch immer eine Vielzahl an Münzstätten übrig ließ. Denn Aufschriften fränkischer Goldmünzen berechtigen zu der Annahme, daß im 6. Jahrhundert die Ausmünzung in Frankreich Privatanstalten überlassen wurde, die zunächst noch staatlicher Beaufsichtigung unterstanden[39]). Gegen die völlige Auslieferung des Münzwesens an Private spricht jedoch die Stellung der sogenannten Münzmeister, die als königliche Beamte und „Vorstände einer ufficina publica fiscalis monetae“[40]) an die königlichen Münzvorschriften gebunden waren. Die ersten Anzeichen für die Zentralisation des Münzwesens machten sich unter der Herrschaft der Karolinger bemerkbar, die die Ausübung des Münzregals als ihr Recht beanspruchten; und immer häufiger verschwand auf den Münzen der Name des Münzmeisters zugunsten der Nennung des Münzherrn. Hand in Hand mit dieser Umstellung ging eine merkliche Verringerung der Prägestätten und schließlich das Verbot des freien Umherziehens der Münzer, das unter Karl den Großen erlassen wurde. Dadurch erfuhr die Münzherstellung eine wirksame Beschränkung, auf Grund der eine Ausprägung nur noch in festen, der Auf-

[37]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 95.
[38]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 95.
[39]) Dortselbst, S. 95.
[40]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 93.

sicht eines Adligen unterstellten Münzstätten, stattfinden oder nur von königlichen Münzern, die mit dem wandernden Hofe im Reich umherreisten, vorgenommen werden konnte. Die unter Ludwig dem Frommen einsetzenden Münzrechtsverleihungen leiteten dann aber die Auflockerung und Zersplitterung des Münzwesens ein, welche die Geldwirtschaft des Mittelalters kennzeichnet. Sie verursachten dem Münzwesen jene tiefgreifenden, Jahrhunderte dauernden Kämpfe um den Besitz des Münzregals, die wir früher geschildert haben.

Eine besondere Einrichtung aus dem Geldwesen der damaligen Zeit, die sogen. Hausgenossenschaft, mag zur Vervollständigung unserer Betrachtungen über die Wandlung der Münzstätten hier noch Erwähnung finden. Häufig geschah es, daß der Münzer zur Fortführung der Prägung von großen und kleinen Münzen in eigener Regie nicht mehr imstande war, sondern sich gezwungen sah, die Ausübung dieser Tätigkeit anderen, meistens Bürgern, zu überlassen. Sie bildeten dann zusammen die Hausgenossenschaft, die eine „mit Vererblichkeit oder Veräußerlichkeit der Stelle und mit vielen anderen Vorrechten ausgestattete Zugehörigkeit zu einer höchst angesehenen Körperschaft" darstellte. „Sie verpflichtete den Inhaber, Geld für den Münzbetrieb beizusteuern und stellte ihm dafür einen Anteil am Münzgewinn in Aussicht[41])." Wo es keine Hausgenossen gab, war der Münzherr auf Verpachtung seines Betriebes angewiesen.

Bis ins 18. und 19. Jahrhundert hielt diese Zersplitterung auf dem Gebiete der Münzherstellung an, und erst dann zeigte sich, dank politischer Umwälzungen, eine Verminderung der großen Zahl der Münzbetriebe. Ein Beispiel mag die Untragbarkeit dieses Zustandes, sowie die Notwendigkeit zu seiner Behebung vor Augen führen. In den vor 1866 zu Preußen gehörigen Gebieten wurde seit dem Mittelalter bis zum Jahre 1866 in 309 Städten und Flecken gemünzt, seit 1873 nur noch in Berlin[42]).

Ihren endgültigen Abschluß fand diese Entwicklung aber erst mit der Reichsgründung von 1871. Sie brachte die erforderliche Vereinheitlichung, der das Geldwesen eines politisch so mächtigen und wirtschaftlich entwickelten Staates bedurfte. Auf Grund des Münzgesetzes des Deutschen Reiches vom 9. Juli 1873 ging die Münzhoheit endgültig auf das Reich über, das damit zum Beherrscher des gesamten Münzwesens wurde. Das Reich stellte jetzt auf dem Gebiete der Münzprägung diejenige Ordnung her, an der es in den Jahrhunderten vorher infolge der Eigenmacht der Münzregalsbesitzer gefehlt hatte. So waren in der Zeit der Münzwirren über 600 Münzstätten in den deutschen Ländern verstreut vorhanden, da fast alle Landesfürsten, ferner Bischöfe und Städte und sogar einzelne Privatpersonen ein eigenes Münzregal besessen hatten.

Durch die Übertragung der Münzhoheit auf das Reich war Deutschland zu einem einzigen großen Münzgebiet geworden. Den einzelnen Staaten verblieb das Recht zur Prägung eigener Landesmünzen nur mit Bewilligung des Münzherrn. Eine Münzherstellung durch Private konnte natürlich nicht

---

[41]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 103.
[42]) Dortselbst, S. 104.

mehr geduldet werden. Bei dem Charakter des Deutschen Reiches als Bundesstaat war es anfangs zweifelhaft gewesen, wer die Reichsmünzen ausprägen sollte. Während die unitarische Richtung die vollkommene Übertragung aller Münzrechte auf das Reich anstrebte, wollten die einzelstaatlichen Regierungen und Partikularisten die Prägetätigkeit und alle damit verbundenen Rechte den einzelnen Ländern vorbehalten wissen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 in Verbindung mit den Vorschriften aus dem Gesetz von 1873 haben jedoch tatsächlich diese Frage im unitaristischen Sinne entschieden. Das Reich verzichtet auf eine eigene Münzstätte und bedient sich zur Befriedigung des Bedarfs der vorhandenen Münzanstalten der Länder, die sich zur Münzprägung bereit erklärt haben. „Die Ausprägung geschieht auf Kosten und auf Anordnung des Reichs[43])." „Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrates die auszuprägenden Beträge, die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung[44]);" „ebenso versieht er die Münzstätten mit dem Prägemetall, das für die ihnen zugewiesenen Ausmünzungen erforderlich ist. Auch das Verfahren bei der Ausprägung wird vom Bundesrat festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reiches. Das den Einzelstaaten vorbehaltene Prägerecht entbehrt mithin jeder selbständigen Bedeutung; es erstreckt sich lediglich auf die Ausführung von Anordnungen, die vom Reiche ausgehen[45])." Die Aufstellung dieser Grundsätze bietet den sichersten Beweis dafür, daß man aus den Münzwirren früherer Zeiten die Lehren gezogen und erkannt hatte, daß das Geldwesen eines Landes nicht zum fiskalischen Ausbeutungsobjekt werden darf, sondern selbst unter großen finanziellen Opfern in geordnetem Zustande erhalten werden muß. Unter diesem Gesichtspunkt blieb die den Ländern vorbehaltene Münzprägung lediglich eine rein technische Verrichtung. Allein das Reich als Träger der Münzhoheit konnte das Recht beanspruchen, den Metallstücken Geldqualität beizulegen.

Die eigentliche Herstellung der Münzen wurde ausschließlich in den vom Reich anerkannten neuen Prägeanstalten der Bundesstaaten vorgenommen. Die Herkunft der Geldstücke war durch den aufgeprägten Buchstaben der jeweiligen Münzstätte gekennzeichnet. Früher erschien meist der Name des Betriebes, später hatte man figürliche Erkennungszeichen auf der Münze, bis man schließlich das französische System, die Bezeichnung der Münzstätten durch Münzbuchstaben einführte. Drei Produktionsbetriebe wurden allerdings schon nach wenigen Jahren als überflüssig aufgelöst, und zwar zuerst 1878 Hannover (B), dann 1880 Frankfurt am Main (C) und endlich 1883 Darmstadt (H). Von den sechs übriggebliebenen entfiel im Jahre 1888 auf Berlin (A) mit 54,19 % der größte Prägesatz. Ihm

---

[43]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 150.

[44]) Koch-Schacht: Ges.Samml. Nr. 26, Art. 3 d. § 4 vom Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (S. 451).

[45]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 150.

folgte München (D) mit 14,06 %, Stuttgart (F) mit 10,03 %, Hamburg (J) mit 8,17 %, Muldenhütten (E) mit 7,45 % und Karlsruhe (G) mit 6,10 %[46]). Diese den einzelnen Münzstätten zugewiesenen Prägeanteile an der Gesamtherstellung bestehen auch heute noch unverändert.

Der nationalsozialistische Staat vollzog auch auf dem Gebiete der Münzprägung eine grundlegende Wandlung, indem er die vereinheitlichenden Bestrebungen, die 1873 durch die Münzgesetzgebung ihren ersten Höhepunkt gefunden und im Laufe der folgenden Jahre durch die Ausschaltung weiterer, nicht mehr erforderlicher Münzanstalten ihre Fortsetzungen erfahren hatten, ihrem endgültigen Ziele entgegenführte. Wohl stand seit der Schaffung der Reichseinheit dem Reich das Recht zu, Münzen auszuprägen, aber dieses Monopol war praktisch immer unwirksam geblieben, da sich das Reich zur Herstellung eigener Reichsmünzen ausschließlich der Münzanstalten der Länder bediente. Heute plant der Staat hierin eine vollkommene örtliche Einheit zu schaffen, die in der Errichtung einer Reichsmünzanstalt ihren Ausdruck finden soll[47]). Als Neubau der „Berliner Münze" geht dieses wichtige Gebäude am Molkenmarkt in Berlin schon in der nächsten Zukunft seiner Vollendung entgegen; dank der Gleichschaltung der Länder bietet die Durchführung dieser Neuregelung, die dem Reich die Zentralgewalt über die gesamte Münzprägung verschafft, keine rechtliche und verfassungsmäßige Schwierigkeit. Nicht übersehen darf man bei einer finanzpolitischen Betrachtung dieser Vereinheitlichung die willkommene Kostenersparnis, welche die Möglichkeit einer besseren Betriebsausnützung mit sich bringt.

bb) Der Münzstoff.

Auch bei der Ausprägung der Scheidemünzen muß auf den Münzstoff Rücksicht genommen werden. Schon bei der Darstellung des Münzwertes wurde von der Wahl des geeigneten Münzstoffes gesprochen. Hier wurde festgestellt, daß die Münzen möglichst so ausgeprägt werden müssen, daß ihr Stoffwert nicht den Nominalwert erreicht. Ganz anders liegen die Dinge bei den Vollmünzen, wo der Stoffwert innerhalb einer sehr engen Toleranz nur um den Nominalwert schwanken darf. Grundsätzliche volkswirtschaftliche Erwägungen bestimmen also nur die Obergrenze des Ausprägungswertes bei den Scheidemünzen. Für die sonstigen Fragen der Münzstoffgestaltung sind hauptsächlich rein praktische und münztechnische Überlegungen maßgebend.

Schon immer war, soweit die Beobachtungen hierüber zurückreichen, die heimische Produktion an Metallen für die Wahl des Münzstoffes in erster Linie entscheidend gewesen. Die mehr oder minder große Verfügbarkeit über diese wichtigen Rohstoffe bestimmte die Höhe des Beschaffungspreises

---

[46]) Jakob Schwab: Das Deutsche Münzwesen.

[47]) Gesetz vom 5. Juli 1934 (RGBl. I, S. 574) als Zusatz zu § 6 des Münzgesetzes vom 30. Aug. 1924 (RGBl. I, S. 254): „Die Münzen (also auch die Scheidemünzen) werden in der Reichsmünzstätte ausgeprägt. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift."

für den Münzherrn und zwang diesen, Prägungen nur aus dem Metall vorzunehmen, bei dem nicht die Gefahr bestand, infolge einer zu großen Kostspieligkeit bei der Herstellung der Münzen Verluste zu erleiden. Bei der gegenwärtigen, zeitbedingten Rohstoffknappheit für Deutschland und der Not an Devisen zur Einfuhr der notwendigen Metallarten mußte diese Kostenfrage gerade bei der zuletzt erfolgten Ausgabe von Scheidemünzen besonders ins Gewicht fallen. Mit diesen Betrachtungen über die wirtschaftlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten bei der Auswahl des Münzstoffes gehen die münztechnischen Anforderungen an die Geldstücke Hand in Hand. Vor allem kommt es hierbei auf die Haltbarkeit der Münzen an, der in Anbetracht einer langen Lebensdauer und der schnellen Umlaufsgeschwindigkeit gerade der Scheidemünzen nur besonders geeignete Metalle gewachsen sind. Dieses Erfordernis der Dauerhaftigkeit spielt überhaupt bei den Überlegungen für die Neuausgabe von Scheidemünzen eine hervorragende Rolle; denn ein in dieser Hinsicht ungeeignetes Metall hat sehr bald durch seine Abnutzung beschädigte oder unkenntlich gewordene Münzen zur Folge und gibt damit zur Nachahmung willkommenen Anreiz. Die dadurch hervorgerufene häufige Einziehung, Umprägung oder Neuemission von Münzen stellen aber für den Staat eine unnötige Ausgabe dar, die es nach Kräften zu vermeiden gilt. Zudem bringt eine oftmalige Einziehung eine starke Unsicherheit in den Umlauf hinein.

Seitdem wir im Jahre 1873 unter einheitlicher Führung ein einheitliches Geldsystem besitzen, hat das Scheidegeld eine Reihe von Wandlungen durchgemacht unter jeweiliger Berücksichtigung der hauptsächlichsten Anforderungen, die bei der Prägung an den Stoff der Münze zu stellen sind. Dabei werden wir zunächst die Wandlung in der Bevorzugung der Stoffe aufzuzeigen haben, die wir als die Grundstoffe ansprechen können, da diese auf Grund ihrer Hauptanteile am Gehalt des Geldstückes diesem meistens das Aussehen und zugleich der Münze ihre stoffliche Bezeichnung geben. Erst dann, nachdem wir den ausschlaggebenden Einfluß dieser Hauptmetalle erkannt haben, werden wir uns den einzelnen Münzsorten und ihrer Metallzusammensetzung zuwenden, in der sie in den Verkehr gelangen.

Der Grundstoff.

Je mehr wir uns unter diesem Gesichtspunkt mit dem Verlauf der Münzgeschichte beschäftigen, desto leichter vermögen wir einzusehen, daß die einzelnen Metalle, die heute unseren Münzen als Grundstoff dienen, durchaus nicht zu allen Zeiten und in allen Ländern in gleichem Maße als Geldstoff eine Rolle gespielt haben. So ist eine jede der heute gebräuchlichsten Metallarten, wie Gold, Silber und Kupfer, in ganz verschiedenen Epochen und Gebieten zur Vorherrschaft gelangt. Die Erkenntnis dieses zeitlichen und örtlichen Wechsels in der Verwendung der einzelnen Metalle läßt uns darum nach den Ursachen forschen, die diesen Vorgängen zugrunde gelegen haben können. Man hat auf Grund dieser Beobachtungen geglaubt, eine Entwicklungstendenz feststellen zu müssen, nach der die Völker bei wachsender wirtschaftlicher Kultur von weniger kostbaren zu wert-

volleren Geldstoffen übergeben[48]). Wohl mag ein Zusammenhang zwischen dem Wert des aus einem bestimmten Metall hergestellten Geldstückes einerseits und der Größe der Umsätze wie der Ausdehnung der Geldbeziehungen andererseits, nicht verkannt werden. Hohe Zahlungsverpflichtungen mit der Notwendigkeit zur Überbrückung großer Entfernungen erfordern einen wertvolleren Stoff und damit weniger Münzen, als der Nah- und Kleinverkehr, in denen der größte Teil der Umsätze durch geringwertige Geldstücke mit Leichtigkeit bestritten werden kann. Jedoch eine eingehende Betrachtung zeigt, daß sich dieser Wechsel im Gebrauch der Metalle nicht auf eine so einfach formulierte Beziehung zurückführen läßt. Gerade die am Anfang der Geldgeschichte zuerst ausgegebenen Stücke sind keine Kleinmünzen, sondern Großmünzen gewesen. Herodot[49]) behauptet, daß die Lydier schon im siebenten Jahrhundert vor Christus Geldstücke aus einer Mischung von Gold und Silber, in sogenannten Elektron ausgeprägt hätten. Später hätten die Lydischen Könige diese Münze abgeschafft und an ihrer Stelle reine Gold- und Silbermünzen zugleich hergestellt.

Im europäischen Mittelalter wurde (s. Anm. 1)[50]) am Anfang hauptsächlich Silber und nur in unbedeutendem Maße Gold für die Münzung verwendet.

Unterwertige Kleinmünzen wurden erst später ausgeprägt als das vollwertige Geld. Gold als Grundstoff für Kleinmünzen trifft man nur ganz vereinzelt an, da die Weichheit seines Metalls eine viel zu schnelle Abnutzung verursacht.

Mit Ausnahme der kleinsten Stücke prägte man in Deutschland Scheidegeld in der Zeit vor dem Kriege in überwiegendem Maße in dem Edelmetall Silber aus. Für einen damals wohlhabenden Staat, zu dem Deutschland seit dem siegreichen Deutsch-Französischem Kriege geworden war, bereitete es keine Schwierigkeit, den Bedarf an Scheidegeld durch die Ausgabe solcher hochwertiger Münzen zu befriedigen. 1870 betrug der Silberpreis in London je Unze 60,5 d; 1881 51,5 d; 1892 40 d; 1902 23,5 d. In den letzten sieben Jahren vor dem Kriege betrug der Durchschnittspreis 25,5 d.

Der Krieg zerstörte mit den Preisschwankungen der Metalle die alte Ordnung. Denn als in den Jahren 1919/1920 der Silberpreis sehr rasch zu steigen begann, wurden die Silbermünzen an sich wertvoller. Jetzt zahlte man in London in den Jahren nach dem Kriege je Unze bis zu 41 d. Seit 1925 erfolgte ein Preisrückgang. 1930 zeigt London einen Preis von rund 15 d. Verschiedene Stützungsmaßnahmen, namentlich in den Vereinigten Staaten, führen dann zur Hebung des Silberpreises 1937 auf circa 20 d je Unze.

Der Preis des Silbers als Ware ist aber für den silbernen Scheidemünzenumlauf nur dann gefährlich, wenn der Preis des Stoffes höher wird

---

[48]) Vgl. d. Folg.: Karl Helfferich: Das Geld, S. 404.

[49]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 187.

[50]) Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre, 4. Aufl. 2. Bd. Art. „Münzen" und „Münzwesen", S. 981.

als der Nominalwert. In Deutschland brachte dies, unabhängig vom Weltmarktpreis des Silbers die Inflation mit sich. Aus ihr entstand ein Mangel an Umlaufsmitteln, weil Silbermünzen „gehamstert" wurden.

Zur Beseitigung dieses Zahlungsmittelmangels kamen zwei Möglichkeiten in Betracht: Entweder den Edelmetallgehalt der vorhandenen Scheidemünzen herabzusetzen[51]), oder aber als ein neues, anderes Hartgeld auszugeben.

Der einsetzende Mangel an Metallgeld war in den ersten Jahren nach dem Kriege in der Welt so allgemein, daß in den meisten Ländern versucht wurde, beide Wege zugleich zu beschreiten. Dabei entwickelte sich ein regelrechter Kampf in der Bevorzugung zwischen dem Silber und dem Nickel, als den beiden hauptsächlichsten Metallstoffen, die für die Prägung von Scheidemünzen höheren Nennwertes in Frage kamen.

Auch die Scheidemünzpolitik Deutschlands läßt in der Nachkriegszeit beide Richtungen erkennen. Auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1924[52]) brachte das Deutsche Reich zunächst Silberscheidemünzen mit einem herabgesetzten Feingehalt in Umlauf. Und zwar blieb man deswegen zunächst noch beim Silber als Geldstoff, weil man das Metall der Silbermünzen, deren Einziehung wegen der fortschreitenden Entwertung des Papiergeldes notwendig geworden war, günstig verwenden wollte. Diese Maßnahme ermöglichte es, die Kosten für den sonst notwendig gewordenen Erwerb von neuem Metall einzusparen und trotzdem den gesteigerten Bedarf an Scheidemünzen mittels einer Verstärkung der Unterwertigkeit zu befriedigen. Überdies begründete man die Silberprägung hauptsächlich mit psychologischen Motiven, indem man anführte, die Bevölkerung habe in der Zeit der Papierwirtschaft jegliches Vertrauen in die Wertbeständigkeit des Geldes verloren, und dieses könne nur durch die Emission eines möglichst wertvollen Geldes gerade für den Kleinverkehr wieder geweckt werden. Auf diese Weise würde am ehesten eine sichere Voraussetzung für die Stabilisierung eines Geldwertes geschaffen werden.

Während die Befürworter des Silberscheidegeldes vorwiegend sich auf psychologische Momente stützten, führten die Anhänger des Nickelgeldes als Gegenargument wirtschaftliche Gesichtspunkte ins Feld. Bedeutete doch die Silberprägung bei schwankenden Metallpreisen eine sehr unregelmäßige Ausgabe für die Staatskasse und könne für diese unter Umständen zu einer starken Belastung werden. Selbst bei einem stabilen oder fallenden Silberpreis sei besonders in einem armen Volke der Nickelmünze der Vorrang zu geben, weil ihre Emission sich viel billiger stelle und sie dabei doch, in bezug auf Dauerhaftigkeit und Gewicht, den münztechnischen Anforderungen voll genüge. Zur Bekräftigung dieser Meinung läßt sich eine Untersuchung der Reichsbank anführen, in der die Abnutzung von 2500 Zwanzigpfennig-Silbermünzstücken innerhalb eines bestimmten Zeitraumes festgestellt wurde. Danach hatten diese von ihrem Ausgabejahr 1879 an bis

---

[51]) S. S. 48, Anm. 2 (Edwin Cannan).

[52]) Koch-Schacht: G.S. Nr. 26 S. 459, § 11, Ges. über die Ausprägung neuer Reichssilbermünzen (RGBl. I S. 29).

zum Jahre 1898 3,968 % ihres Gewichts verloren. Zwar waren bei 84,7 % die Prägung noch erkennbar, jedoch nicht mehr ganz den Ansprüchen des Verkehrs gewachsen, bei 10,6 % war schon die Undeutlichkeit erheblich geworden, während nur 4,7 % noch gut erhalten waren[53]).

In den letzten zehn Jahren der deutschen Münzprägung ist dieser Meinungsstreit zugunsten der Nickelmünzen und gegen die Silbermünzen entschieden worden. Es ist die Meinung vieler maßgeblicher Fachleute, daß sich im Laufe der kommenden Jahre die wachsende Verwendung des Nickels zur vollständigen Verdrängung des Silbermetalles auswirken wird. Der Siegeszug des Nickels begann im Jahre 1933 mit der erstmaligen Ausgabe eines Reinnickelgeldstückes, unseres Fünfzigpfennigstückes, dem sich bald auch die Emission eines Einmarkstückes aus fast 100prozentigem Nickel anschloß[54]). Die jüngsten Münzveränderungen, wie die Einziehung der älteren Einmark- und Zweimarkstücke[55]), zeigen die Tendenz unserer Münzpolitik Silberscheidegeld zugunsten des Nickelgeldes auszuwechseln. Allerdings hat sich diese Richtung nicht vollständig durchgesetzt, denn die neuen Fünfmarkstücke enthalten etwas mehr Silber als die alten bisher verwandten. Für die Gesamtheit der Scheidemünzen wird jedoch heute mehr Nickel verwandt und weniger Silber als früher, denn die Umprägung der Fünfmarkstücke spielt keine so ins Gewicht fallende Rolle.

Ein weiteres Argument für die Ausgabe von Nickelmetallmünzen liegt in der wehrwirtschaftlichen Ausrüstung der deutschen Wirtschaft. Durch diese Münzen wird eine beträchtliche Reserve an diesem, für die Kriegsindustrie notwendigen Rohstoffe geschaffen. Schon im Weltkrieg hatte sich der Nutzen einer solchen Geldreserve aus Metallstoffen gezeigt, als damals die umlaufenden Silbermünzen vom Staat fast ausnahmslos aus dem Verkehr gezogen wurden, und der Wert dieses Metalls einen entscheidenden Faktor für den Erwerb der kriegsnotwendigen Materialien bildete. Heute kann der Münzstoff, der zum überwiegenden Teil nicht mehr in Silber, sondern in Nickel besteht, direkt im Kriegsfalle als Rohstoff verwandt werden.

Ähnliche Überlegungen spielen für das kleinste Geld, die Scheidemünzen als Wechselgeld unterhalb der Münzeinheit der Reichsmark, — eine Rolle. Sie müssen metallisch besonders hart sein ohne großen Substanzwert zu haben, da sonst eine schnelle Abnutzung die zwangsläufige Folge wäre. So hat es denn auch niemals Pfennigstücke aus Silber gegeben, und der mißglückte Versuch mit dem Zwanzigpfennigstück (1879 wurde die Ausprägung eingestellt) hat endgültig bewiesen, daß aus Edelmetall hergestellte Scheidemünzen für den Kleinstverkehr ungeeignet sind[56]). Scheidemünzen aus Edelmetall werden meistens nur für die Münzen von hohem Nominalwert verwandt. Nur in den Gebieten können auch Münzen mit niedrigerem

---

[53]) Vgl. Karl Helfferich: Der Abschluß der Deutschen Münzreform, S. 13.

[54]) s. Koch-Schacht: G.S. Nr. 26 b, S. 32, 33: Bekanntmachung über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrage von einer Reichsmark vom 28. Okt. 1933 (RGBl. I, S. 795).

[55]) Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, Münzgesetz (1934) durch das Gesetz zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934.

[56]) Karl Helfferich: Der Abschluß der Deutschen Münzreform, S. 13.

Werte ausgebracht werden, wo infolge einer schwachen Entwicklung des Geldverkehrs die Umlaufsgeschwindigkeit sehr niedrig ist. Niedrige Umlaufsgeschwindigkeit verhindert eine starke und schnelle Abnutzung des Geldes. Im allgemeinen bildet dagegen das Kupfer den wichtigsten Münzstoff für die Ausprägung der kleinsten Münzen; das war schon beim ersten Auftauchen dieser Stücke so und ist so geblieben bis auf den heutigen Tag. Allerdings wird auch dieses Metall bei der Herstellung der Münzen nicht immer rein verwendet, sondern häufig mit anderen Metallen vermischt.

Die Wandlungen, die sich innerhalb Deutschlands in der Zeit von dem Beginn der Münzreform bis zum Weltkriege in bezug auf die Größe und die Zusammensetzung des Metallgeldbestandes vollzogen haben, zeigt die Übersicht auf der folgenden Tabelle[57]).

Zeit	Goldgeld		Silbergeld		Nickel- u. Kupfergeld		Gesamt-Metallbestand
	Mill M.	%	Mill. M.	%	Mill. M.	%	Mill. M.
1. Beginn der Münzreform	245	12,4	1735	87,4	3,8	0,2	1985
2. Ende 1879	1530	62,5	875	35,7	45,0	1,8	2450
3. Ende März 1914	3820	78,0	1100	21,8	120,0	0,2	5040
Zunahme 3 gegen 1	+ 4155	—	— 635	—	+ 96,4	—	+ 3615
Zunahme 3 gegen 2	+ 2290	—	+ 225	—	+ 75,0	—	+ 2590

Die Legierung.

Sie ist die Verbindung mehrerer Metalle zur Herstellung einer Münzsorte, ihr gilt bei der Betrachtung der Münzstoffe nunmehr unsere Aufmerksamkeit. Bei den vollwertig ausgeprägten Kurantmünzen hat die Legierung die Aufgabe, durch Härtung des Grundstoffes das Stück haltbarer zu machen und so den Wert auf die Dauer zu sichern. Eine solche weitgehende Garantiefunktion hat die Legierung der Scheidemünzen nicht. Stücke aus verschiedenwertigem Grundstoff können den gleichen Nominalwert haben, es kommt nur darauf an, daß sie jederzeit in das Währungsgeld umtauschbar sind. Für die Metallmischung bei den Scheidemünzen spielen weniger volkswirtschaftliche als verkehrstechnische Gründe eine Rolle. Die zugesetzten Legierungsstoffe verleihen dem Geldstück erst den nötigen Klang und die besondere Färbung. Hierdurch wird die Nachahmung erschwert und eine allzu schnelle Abnutzung verhindert. Die Abnutzung führt ja nicht dazu, daß die Stücke unterwertig werden, sondern daß die Münzbilder bis zur Unkenntlichkeit abgegriffen sind. Derartige Stücke behindern den Verkehr. Werden weiche, unlegierte Metalle benutzt, so ist die staatliche Prägeanstalt aus Gründen der Verkehrssicherheit gezwungen, immer von neuem Scheidemünzen auszugeben, wodurch die Kosten des Geldumlaufs außerordentlich erhöht werden.

Anders lagen die Dinge natürlich früher, als es noch kein Währungssystem im modernen Sinne gab. Wenn im Mittelalter sehr oft abgenutzte

[57]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 164.

Denare, Pfennigstücke oder Groschenmünzen mit neuausgeprägten Münzen umliefen, dann hatte das oft die Folge, daß zwischen ihnen ein Agio-Disagio entstand. Heute hat aber ein angegriffenes Stück Scheidemünze den gleichen Nominalwert wie ein funkelnagelneues. Die Abnutzung macht die Scheidemünze heute technisch allmählich unbrauchbar. Deshalb zieht der Staat, um Unzuträglichkeiten im Zahlungsverkehr zu verhindern, die alten Stücke ein. Für diese Einziehung gilt an Stelle vieler komplizierter Einzelvorschriften (wie sie bei den einzelnen Scheidemünzen notwendig gewesen wären) auch heute noch der § 12 des Münzgesetzes von 1873[58]), der besagt, „daß Silbermünzen, Nickelmünzen und auf Reichspfennige, Rentenpfennige oder Pfennige lautende Münzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben ..." zwar noch von allen Reichs- und Landeskassen angenommen, „. . . aber auf Rechnung des Reiches einzuziehen" sind[59]).

In dem § 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bzw. vom 1. Juli 1909 finden wir die Festsetzung einer der vielen Legierungen, die seit der Schaffung der Reichsmünzordnung für die Scheidemünzen, infolge der mannigfaltigen Veränderungen ihrer Metallstoffe, praktisch durchgeführt wurden. Es handelt sich hier um die Metallmischung der damals umlaufenden Silbermünzen, die nach dem Gesetzestext zu 900 Teilen aus Silber und 100 Teilen aus Kupfer ausgeprägt werden sollten[60]). Diese Legierung wurde von den späteren Münzreformen übernommen und besteht sogar bis heute noch unverändert fort, wo wir sie in dem jetzigen Fünfmarkstück antreffen[61]).

Demgegenüber haben sich allerdings die Mischungsverhältnisse der anderen Scheidemünzsorten im Laufe der Jahrzehnte, zufolge der bereits erwähnten wirtschaftlichen Vorgänge, erheblich gewandelt. So schrieb das Münzgesetz von 1873 für die Nickelmünzen eine Legierung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel vor[62]), während unseren heutigen Nickelmünzen im Nennbetrag von einer Reichsmark seit dem 28 Oktober 1933[63]) nur höchstens 2% fremdes Metall beigemischt werden darf[64]).

Ein gutes Beispiel für die Veränderungen in der Metallstoffzusammensetzung liefert uns das Kupfermetall, das ja von jeher den kleinsten Pfennigmünzen vorbehalten war. So haben die zu seiner Legierung verwendeten Stoffe häufig gewechselt. Während wir das Zinn als Grundstoff wegen seiner Weichheit im deutschen Münzwesen und auch in den meisten Münzverfassungen anderer Länder nicht antreffen, gibt es in der Verbindung mit Kupfer einen heute sehr gebräuchlichen Münzstoff ab, die Kupferbronze, aus der unsere Fünf- und Zehnpfennigstücke geprägt sind. Dagegen hat das Zink außer in seiner Vermischung mit Kupfer, bei der es unter dem Namen

---

[58]) Koch-Schacht: GS. Nr. 26, S. 431.
[59]) Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, Münzgesetz vom 30. Aug. 1924 bzw. vom 5. Juli 1934.
[60]) Koch: GS. Nr. 26, S. 55 u. S. 89.
[61]) Zahlenmaterial aus dem Reichsfinanzministerium.
[62]) Koch-Schacht: GS. Nr. 26, S. 413.
[63]) RGBl. I, S. 795.
[64]) Dortselbst, Nr. 26 b, S. 33.

Messing bekannt ist, auch noch als selbständiger Geldstoff eine Rolle während des Weltkrieges als Ersatzmetall gespielt. Auch aus Eisen und Aluminium wurden in den Jahren 1914 bis 1918 Kriegsmünzen hergestellt, die als Ersatz für aus guten Metallen geprägten Scheidemünzen dienen sollten[65]). In der Tschechoslowakei werden noch heute Aluminiummünzen ausgeprägt, sonst hat sich der Gebrauch dieses Metalls wegen seiner zu großen Leichtigkeit nicht durchsetzen können.

Über die gegenwärtig bestehenden Legierungen unserer einzelnen Scheidemünzsorten gibt eine Tabelle auf Seite 63/64 dieser Arbeit Aufschluß.

cc) Die Münzform.

Mit der Verteilung der Metallarten auf die verschiedenen Geldsorten ist die Festsetzung einer Größengrenze verknüpft, deren Über- oder Unterschreitung sich für die Geldwirtschaft sehr nachteilig auswirken würde. Aber darüber hinaus bestehen doch neben einer großen Anzahl rein prägetechnischer Einzelfragen von beachtenswerter Wichtigkeit noch einige wenige Grundsätze münzwirtschaftlicher Natur, die nicht unbesprochen bleiben können. An sich mag die Gestalt, sofern sie sich innerhalb vernünftiger Maße hält, recht nebensächlich erscheinen und die Aufgabe der Münze, als Umsatzmittel zu dienen, nicht weiter beeinträchtigen. So haben es denn auch die verschiedensten Abbildungen und Funde bewiesen, daß in der Tat, seit der Erfindung der Münze, Metallstücke mit recht mannigfaltigem Aussehen im Verkehr gewesen sind. Die runde Form, die heute nicht mehr vom Begriff der Münze zu trennen ist, hat sich erst im Laufe der Geschichte als die handlichste und praktischste herausgebildet[66]).

Bis in die moderne Zeit jedoch ist der Umfang der einzelnen Geldstücke Schwankungen ausgesetzt gewesen. Im Altertum waren Münzen von großem Durchmesesr nicht beliebt, Stücke von geringem Umfange wurden vorgezogen, doch wurde dieser Vorteil durch eine ziemlich dicke Herstellung wieder zunichte gemacht, so daß doch ein verhältnismäßig schweres Geld umlief. Wenn man von der Prägung einzelner Prachtstücke absieht, so vollzog sich die Wandlung zu einem größeren Format erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem Auftreten der sogenannten Guldengroschen; schließlich kamen im 17. und 18. Jahrhundert Geldstücke von geradezu ungeheuerlichen Ausmaßen vor[67]). Erst die moderne staatliche Münzpolitik brachte die Erkenntnis, daß ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Größe und der Dicke der Münze erforderlich ist, das bei der Ausprägung nicht vernachlässigt werden darf. Unterstützt von reichen und praktischen Erfahrungen ist der Staat heute befähigt, den zweckmäßigsten Durchmesser zu berechnen, der sich auf Grund der Stellung der betreffenden Münze im

---

[65]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 45, 46.

[66]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 47, 48. Eckige Münzen kamen vor: in Süddeutschland im 11. Jahrhundert (der sog. Vierschlag) und in Skandinavien im 10. Jahrhundert („Klippen"). Auch für die spätere Zeit lassen sich viele Beispiele anführen.

[67]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 42 (51),

Münzsystem am besten eignet. Eine besonders große Oberfläche wird gerade bei den viel gebräuchlichen Scheidemünzen meist eine rasche Abnutzung zur Folge haben und so durch die häufige Wiedereinziehung zusätzliche Kosten verursachen. Daher stellt man heute die Stücke lieber etwas dicker und mit einem kleineren Radius her, damit sie sich im Verkehr nicht so schnell abgreifen.

Allerdings ist die Annahmewilligkeit der Bevölkerung die letzte Instanz für die Bestimmung der Gestalt. Der Verkehr entscheidet über die tatsächliche Brauchbarkeit und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Form. Natürlich ist der Begriff der Handlichkeit kein feststehender, sondern wird je nach der Zeit und den Volkskreisen eine verschiedenartige Beurteilung erfahren. In China und Belgien haben sich, wahrscheinlich unabhängig von einander, gelochte Scheidemünzen im Verkehr durchgesetzt. Es ist dort beliebt, diese Stücke auf Schnüre oder Drähte aufzuziehen. Andere Länder kennen diese Münzformen nicht. In Deutschland sind die vom Staate ausgegebenen Münzsorten von den einzelnen Bevölkerungskreisen sehr unterschiedlich aufgenommen worden. „Ein Goldstück, das für die „schwielige Hand des Arbeiters" wegen seiner Kleinheit unhandlich ist, mag in einem niedlichen Portemonnaie sehr wohl am Platze sein."[68]) So haben die Erfahrungen gezeigt, daß in dem Deutschland der Vorkriegszeit das goldene Fünfmarkstück, sowie auch das silberne Zwanzigpfennigstück bereits unterhalb der von den Verkehrsgewohnheiten bestimmten Grenzen lagen. Während andererseits in den letzten Jahren das große Fünfmarkstück, volkstümlich Wagenrad genannt, der Bevölkerung durch die tägliche Benutzung zu viel Unbequemlichkeiten verursachte, so daß sich eine immer stärkere Ablehnung bemerkbar machte. Durch das Gesetz vom 7. Juli 1933[69]) wurde dieser Einstellung des Publikums Rechnung getragen und ein neues Fünfmarkstück mit einem kleineren Durchmesser ausgegeben, das ungefähr dem des bisher umlaufenden Dreimarkstückes entsprach.

Bei all diesen Erwägungen gilt es für den Staat als Hersteller sorgfältig darüber zu wachen, daß die einzelnen Scheidemünzsorten keine zu große Ähnlichkeit aufweisen und zu Verwechslungen Anlaß geben. So war die Ähnlichkeit des neuen Fünfmarkstückes mit dem heute nicht mehr im Umlauf befindlichen Dreimarkstück so groß, daß immer wieder Verwechslungen vorkamen, die schließlich zur Einziehung des Dreimarkstückes führten[70]).

dd) Die Münzstückelung.

Je entwickelter die Wirtschaftsverhältnisse sind, und je reger sich der Güteraustausch gestaltet, desto eher ist es notwendig, bei der Ausgabe von Zahlungsmiteln eine genügende Differenzierung von Wertgrößen vorzunehmen, um so eine reibungslose Abwicklung des Tauschverkehrs zu ermöglichen. Besonders die Einteilung der Scheidemünzen, die ausschließlich den Kleinverkehr zu befriedigen haben, muß eine derart beschaffene Mannig-

[68]) Karl Helfferich: Das Geld, S. 408.
[69]) Koch-Schacht: GS. Nr. 26 b, Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrag von fünf Reichsmark (Reichsgesetzblatt I, S. 820).
[70]) Vgl. Koch-Schacht: GS. Nr. 26 b. 6. Juli 1934 RGBl. I, S. 595.

faltigkeit aufweisen, daß der einzelne jederzeit in der Lage ist, jede geforderte Zahlung in beliebiger Höhe mit den verfügbaren Münzen zu begleichen. In dieser Forderung lernen wir die eine der beiden Grundbedingungen kennen, die an das Münzstückelungswesen eines Landes gestellt sind: eine möglichst vielgestaltige Einteilung des Hartgeldes. Ihr gegenüber steht als zweite Forderung das Streben nach möglichst weitgehender Vereinfachung der Wertunterscheidungen, eine Notwendigkeit, die schon bei den Fragen über die äußere Gestalt Beachtung verlangte. Sie erweist sich als notwendig, um einer Verwechslung der verschiedenen Geldstücke nach Kräften vorzubeugen. Denn je mehr Münzsorten in Umlauf kommen, desto begrenzter ist die Wahl des Metalls und die der Form, und um so geringer müssen die augenfälligen Unterschiede zwischen den einzelnen Münzsorten werden. Andererseits würde eine unter der Forderung nach Vielgestaltigkeit vorgenommene Prägung mehrerer Geldstücke zu gleichem Nennwert, aber aus verschiedenen Metallstoffen nur Verwirrung innerhalb des Publikums auslösen.

Es ist die Aufgabe der Scheidemünzpolitik, den geeigneten Mittelweg zwischen diesen beiden gegensätzlichen Grundanforderungen zu finden. Hierbei ist die Entwicklung der Volkswirtschaft, wie der Geldwirtschaft, der Höhe des Geldwertes, den Preis- und Lohnverhältnissen, sowie den damit zusammenhängenden Wünschen der Bevölkerung genügend Aufmerksamkeit zu schenken. Die Wirksamkeit aller dieser Momente läßt sich nur auf Grund praktischer Erfahrungen feststellen, durch die z. B. eindeutig erwiesen wurde, daß die für notwendig gehaltenen Zwanzig- und Fünfundzwanzigpfennigstücke vom Verkehr wohl entbehrt werden konnten.

Während das Verkehrsbedürfnis für die Vielfalt und Menge der Stückelung grundsätzlich den Ausschlag gibt, ist die Basis, auf der die Einteilung der Münzen beruht, in den, im Währungssystem enthaltenen Rechnungseinheiten gegeben. Diese Rechnungseinheit ist durch ein bestimmtes Gewicht des Währungsmetalles festgelegt und gibt gewöhnlich dem betreffenden Münzsystem den Namen. Es müssen Geldstücke hergestellt werden, die kleiner, und auch solche, die größer als die Münzeinheit sind, damit die Geldzahlungen, die auf niedrigere Beträge als die Rechnungseinheit lauten, oder die ein Vielfaches von ihr ausmachen, oder nicht genau in ihr aufgehen, durch unmittelbare Benutzung der Münzen bewirkt werden können.

Inwieweit überhaupt ein Ausprägen von Geldstücken, deren Wert den der Rechnungseinheit übersteigt, noch vonnöten ist, hängt in erster Linie von münzpolitischen Entscheidungen ab. Erst hiernach kann erwogen werden, ob solche Münzen den Anforderungen an Gestalt und Metall zu entsprechen vermögen.

Nicht zu unrecht führt man häufig zugunsten einer großen Münzeinheit an, daß eine hochwertige Rechnungsgrundlage in den Wertvorstellungen der einzelnen mehr gewürdigt würde und sie zu größerer Wirtschaftlichkeit im Umgehen mit Geld, und damit zur Sparsamkeit führe. Auch rein praktische Erwägungen dürfen bei dieser Frage nicht übersehen werden, wie Adolph Wagner betont: „Eine große Münzeinheit vermindert, eine kleine

vermehrt den „Zahlenballast" für Kopf- und Schriftrechnen, was sich wieder privat- und volkswirtschaftlich in Verringerung und Erhöhung des Mühe-, Arbeits- und Kostenaufwands ausdrückt[71])."

Die Rechnungsgrundlage, auf der sich das Währungssystem des Deutschen Reiches aufbaut, ist seit der Vereinheitlichung des Münzwesens nach dem Gesetz vom 9. Juli 1873 die Mark. Sie wurde auch nach dem Zerfall der sogenannten Vorkriegswährung durch die Münzreform von 1924 als Münzeinheit erhalten, doch änderte man ihre Bezeichnung in „Reichsmark" um, damit wurden zwei Vorteile zugleich erreicht: Das neue Geld konnte mit der alten Währung nicht verwechselt werden, und man knüpfte direkt an die alte Benennung „Mark" und die alte Währung an, indem die neue Reichsmark zu jener, durch das Verhältnis von einer Reichsmark = einer Billion Mark, in feste Beziehung gebracht worden war[72]). In diesem Zusammenhang ist sehr bemerkenswert, daß Adolph Wagner als geeignete Grundlage den Zweimarkwert angesehen hat, der aber hauptsächlich aus Gründen der Loslösung von der österreichischen Münzwirtschaft nicht zur Anwendung gekommen ist.

Als Rechnungssystem ist dagegen auch nach der Inflation unverändert die 1873 geschaffene Dezimaleinteilung beibehalten worden, da sie sich voll bewährt hatte. (Übrigens besteht sie in fast allen anderen Ländern mit Ausnahme der Gebiete der englischen Pfundwährung.) Als in den Jahren der Reichsgründung das Werk einer einheitlichen Münzordnung durchgeführt werden sollte, hatte man dieser Zehnerteilung aus Gründen der größeren Erleichterung des Rechnungswesens und der Einfachheit im Geldgebrauch den Vorzug gegeben, da die vorher geltenden Münzsysteme, bei denen der Preußische Taler in dreißig Silbergroschen, der Silbergroschen in zwölf Pfennige sowie der süddeutsche Gulden in sechzig Kreuzer zerfielen, den Anforderungen des wachsenden Geldverkehrs nicht mehr genügten. Immerhin übte die Gewohnheit des Rechnens in alten Rechnungssystemen noch lange Zeit auf die Bevölkerung eine große Wirkung aus. Nur so ist es zu erklären, daß der alte Taler in das neue Dezimalsystem übernommen wurde und noch lange im Volksmund seine Eigenschaft als Ausgangspunkt rechnerischer Wertgrößen beibehielt, d. h. als Rechnungseinheit fungierte. Erst ab 1. Oktober 1934[73]) verschwand dieses Überbleibsel einer veralteten Rechnungsweise als 3-RM-Stück endgültig aus dem Verkehr, da man glaubte, diese Wertgröße — durch vermehrte Ausgabe der kleineren Geldstücke — entbehren zu können, um so das gegenwärtige Dezimalsystem in voller Reinheit herzustellen. Auch der neueste Versuch, eine, dem Nennwert nach, nicht durch die Rechnungseinheit im Dezimalsystem teilbare Scheidemünze einzuführen, mußte aus denselben Gründen mißlingen. Das Vierpfennigstück aus Kupferbronze war nur vom Dezember 1931[74]) bis zum 1. Oktober 1933[75]) in Umlauf.

---

[71]) Adolph Wagner: Theoretische Sozialökonomik, S. 495.
[72]) Koch-Schacht: GS. Nr. 26, S. 414 (Münzgesetz von 1924, § 5 Abs. 2).
[73]) Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht (RGBl. I, S. 595).
[74]) Vergl. RGBl. I, S. 716, 1931, und RGBl. II, S. 254, 1923.
[75]) RGBl. I, S. 538, 1933.

b) Der fiskalische Vorgang: der Münzgewinn.

Alle diese Münzsorten müssen, wie schon früher festgestellt wurde, unterwertig ausgeprägt werden. Durch die Ausbringung der Stücke aus solchem Material werden die verhältnismäßig hohen Kosten der Prägung gedeckt, überdies entsteht ein Schlagschatz. Der Schlagschatz hat eine ganz verschiedene Bedeutung je nach der Art der Münzen, und je nachdem ob es sich um die selbständigen Kleinmünzen im Mittelalter oder um die innerhalb eines Währungssystems gebundene Scheidemünze von heute handelt.

Die ersten Anfänge einer solchen Gewinnerzielung bei der Geldherstellung reichen auch hier wiederum in jene Zeit zurück, in der die gesetzgebende Gewalt für die Münzen in der Regel von dem Recht der Münzausprägung getrennt war, und sich in dem Münzherrn und dem Besitzer des Münzregals zwei Parteien gegenüberstanden, die jede für sich auf den größtmöglichen Vorteil sah. Das Fehlen fester Regeln für die Prägung hatte eine weitgehende Eigenmacht des Inhabers eines solchen Münzregals zur Folge, die eine um so größere Wirksamkeit erreichen konnte, je mannigfaltigere Münzen den Verkehr zu befriedigen hatten. Zudem bot die erlaubte unterwertige Ausprägung willkommenen Anlaß, die Verschleierung des Metallwertes dieser Geldstücke vor der Bevölkerung dazu zu benutzen, einen zusätzlichen Gewinn in die eigene Tasche zu erwirtschaften. In einem solchen Falle, in dem die Einnahmen aus dem Münzregal die Prägekosten überschritten, und somit ein Reingewinn übrig blieb, sprach man von einem sogenannten Schlagschatz. Durch ihn gewann der Münzunternehmer ein Mittel, den mitunter besonders hohen Pachtzins zu bezahlen, und trotzdem noch einen eigenen Vorteil zu erzielen. Dieses fortdauernde Streben nach immer höheren Münzgewinnen mußte schließlich dahin führen, daß Verstöße gegen die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der Stücke zur Regel wurden und diese Mißstände notwendigerweise zur immer größeren Verschärfung der Münzwirren in den verschiedenen Gebietsteilen des Reiches führten. Bald genügte es sogar nicht mehr, zur Erreichung dieser Einkünfte, die einzelnen Münzsorten ständig leichter auszuprägen, sondern die Münzanstalten fingen obendrein noch an, die Prägegebühren, in denen die Produktionskosten der Münzen ihren Ausdruck fanden, zu erhöhen. Waren indessen für die Erhebung der Prägegebühren Höchstgrenzen festgelegt, so blieb den Besitzern der Prägeanstalten nichts anderes übrig, als die Löhne der Münzer herabzusetzen, um noch eine Mehreinnahme erzielen zu können.

Soweit die Prägeanstalten dem Münzherrn direkt unterstellt waren, und dieser somit gleichzeitig das Münzregal innehatte, flossen die Münzgewinne in die Kassen des betreffenden Landes und kamen somit dem gesamten Staate zugute. Die Verwendung derartiger Einkünfte für die politischen oder wirtschaftlichen Aufgaben eines Landes bedeutet eine grundsätzliche Umwandlung der Anschauungen bezüglich der Erscheinung des Münzgewinnes. Immerhin hat damals der Vorteil des Landesherrn nicht immer mit dem Wohl der Bevölkerung übereingestimmt. So lange im Reich keine Zentralgewalt für das Geldwesen bestand, die einheitliche und nur bedingt zu

beachtende Vorschriften erließ, konnte keine Änderung dieses Zustandes eintreten. Erst als die Grundsätze der heutigen rationellen Münzpolitik, deren Beachtung schon verhältnismäßig frühzeitig von der Wirtschaft gefordert war, durch die zentralistische staatliche Gesetzgebung ihre Verwirklichung erfuhren, fand mit einem Male und von Grund auf in der Beurteilung über die Vorteile der Münzausprägung ein Richtungswechsel statt.

Es liegt auf der Hand, daß für Deutschland diese neue Epoche in den Jahren nach der Gründung des zweiten Reiches mit der Schaffung einer zentralen, von einheitlichen Ideen geleiteten Führung der Geldwirtschaft in allen deutschen Staaten anbrach. Mit der nunmehr vorhandenen Gewähr einer Voranstellung der staatlichen und volkswirtschaftlichen Interessen des Landes, sowie der Ausschließung der früher geübten Regel eines Mißbrauchs dieser Einkünfte, waren sich die Münzpolitiker in der Auffassung einig, die Erzielung eines Gewinnes bei der Münzprägung innerhalb gewisser Grenzen als gerechtfertigt anzuerkennen, wobei sie diese Grenzen durch das in keiner Weise zu beeinträchtigende Wohl der Volkswirtschaft bestimmt wissen wollen.

Heute fließen die Einnahmen, die aus der Differenz zwischen dem Nominalwert und den Herstellungskosten (Prägekosten und Metallwert) entstehen, dem Staate zu. In größerem Maße treten jedoch derartige Erträge nur auf, wenn die Regierung eine vollständige Münzreform durchführt. Sie kann also mit diesen Einnahmen im ordentlichen Budget nicht rechnen. Allerdings kann sich eine vorsichtige Finanzpolitik eine Reserve schaffen, wenn sie nur einen Teil der durch das Gesetz zugelassenen Scheidemünzmenge auf einmal ausprägt und die übrige Ausprägung in eine Zeit starker Haushaltsanspannung verlegt. Jedoch besteht hier die Gefahr, daß die hohen Münzgewinne dazu anreizen, das Kontingent zu überschreiten, um ein Defizit zu decken. In einem Lande, in dem die Scheidemünzen auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet werden und jedes Jahr eine entsprechende Neuausgabe vorgenommen werden muß, entsteht natürlich auch ein verhältnismäßig kleiner laufender Ertrag aus dieser dauernden Neuprägung für den ordentlichen Etat.

Man erhält eine Vorstellung von der Bedeutung, die schon eine kleine und verhältnismäßig geringwertige Scheidemünze durch ihre Emission für die Finanzkassen das Staates besitzen kann, wenn man erfährt, daß der Gewinn, der sich aus einem einzigen silberhaltigen Einmarkstück ergibt, auf ungefähr 75 Pfennige veranschlagt wird[76]). Obwohl derartige Einzelheiten über die Einnahme, die dem Reich durch Ausprägung unterwertiger Münzen zufallen, nicht veröffentlicht werden, haben wir die Möglichkeit, auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen ein genaueres Bild von dieser bedeutungsvollen Folgeerscheinung einer Scheidemünzausgabe zu erhalten. Eine solche Schätzung steht uns für das alte Fünfmarkstück, volkstümlich Wagenrad genannt, zur Verfügung. Die Münze bestand zu 50% aus Silber und wies einen Metallwert von rund 33.67 Pfennigen auf. Nach Berücksichtigung ihrer Prägekosten, die man pro Stück mit 20 Pfennigen einsetzte, und

[76]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VII. Bd. 4. Aufl. S. 205.

einem hochveranschlagten Preis für die Beschaffung des Rohstoffes, errechnete man für ihre Herstellung also eine Gesamtsumme von etwas mehr als 50 Pfennigen, das ist ein Betrag, der bei diesem Geldstück also etwa 10% seines Nominalwertes ausmacht und einen Münzgewinn von ungefähr 4,50 RM ermöglicht[77]). Bei der Gesamtemission dieser Münzsorte von 630 Millionen Reichsmark läßt sich demnach ein Gewinn von über 554 Millionen Reichsmark feststellen[78]), vorausgesetzt, daß das Silber zu dem erwähnten Preise tatsächlich gekauft worden ist.

Zahlen von einer derartigen Eindringlichkeit sind nicht nur in ihrer absoluten Höhe bemerkenswert, sondern auch durch das Verhältnis der Herstellungskosten zum Nennwert. Daraus kann man erkennen, wie leicht von jeher bei einer solchen Einnahme aus dem Münzregal die Versuchung nahe lag, die Erzielung eines Gewinnes bei der Prägung als eigentlichen, vorherrschenden Zweck der Münzen anzusehen und darüber die volkswirtschaftliche Aufgabe dieses Geldes außer acht zu lassen. Es darf als sicher gelten, daß zu allen Zeiten diese Bestrebungen bei einer vermehrten Ausgabe von Scheidemünzen in hohem Maße entscheidend mitgewirkt haben. Erst in der modernen Zeit hat die rein fiskalische Geldvermehrung, infolge der Durchsetzung münzpolitischer Grundsätze, keine entscheidende Bedeutung mehr. Früher, als sich die Inhaber der Münzregale noch nicht zu dieser Einsicht durchgerungen hatten und weitestgehend auf ihren persönlichen Vorteil bedacht waren, konnte eine fortdauernde Neuausgabe von Scheidemünzen, durch die in der Hauptsache eine Mehreinnahme erreicht werden sollte, ungehindert geschehen. Die überaus häufigen Teuerungen in diesen Zeiten und die Not der Bevölkerung, die die natürliche Folge dieser ungebührlichen und wirtschaftlich schädlichen Geldausweitungen waren, geben Zeugnis von dem ungehinderten Treiben und Walten dieser Münzgebieter. Die neue Zeit mit der wachsenden Bedeutung der Aufgaben eines jeden Staates schuf auch hierin wieder einen Wandel der Anschauungen. Gewinne können nur insoweit gemacht werden, wie die münzpolitischen Grundsätze der Gegenwart und ihre Unterordnung unter die Interessen des Staates das zulassen.

Eine Gewinnerzielung durch eine Scheidemünzvermehrung über den Bedarf hinaus, ist sehr bedenklich. Trotzdem wurde von einer Reihe führender Männer des Geldwesens die Überschreitung dieser Grenze als einmalige Maßnahme gebilligt. Ein Vergleich mit der Ausweitung des Kreditvolumens stimmt, aber gerade das spricht gegen eine Vermehrung der Scheidemünzen. In der Schaffung von Kreditzahlungsmitteln ebenso wie in der Vergrößerung des Kleingeldumlaufs liegt die gleiche Gefahr, daß der Zahlungsmittelverkehr diese zusätzlichen Geldmittel nur bei gleichzeitig auftretender Preissteigerung aufnimmt. Vermag die Produktion eines Landes mit der Geldvermehrung nicht Schritt zu halten und ihr gegenüber in gleichem Umfange eine Warenvermehrung zu erwirken, so müssen sich notwendigerweise in-

---

[77]) Gerhard Schacher: „Die Scheidemünze" aus: Die Bank. 24. Jahrg., 48. Bd., Heft 40, S. 1345.

[78]) Dortselbst.

flationistische Erscheinungen in der Wirtschaft zeigen. Auch in diesem Falle verschafft sich der Fiskus durch ein bewußtes Sichhinwegsetzen über die wahren Geldbedürfnisse eines Landes hohe Einnahmen, deren Erzielung in jedem Falle auf Kosten der Wirtschaft geht. Worin dieser Geldbedarf besteht, ist einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

2. Die Erhaltung: Scheidemünzpolitik im eigentlichen Sinne.

a) Quantitativ: Die Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Verkehrsbedarf und Scheidemünzmenge.

aa) Der Scheidemünzbedarf und der Umlauf der Scheidemünzen.

Der Staat wird nur dann in der Lage sein, eine richtige Scheidemünzpolitik zu treiben, wenn er die Menge der Scheidemünzen jederzeit dem Bedarf anpassen kann. Hierzu muß er genau wissen, wie der Bedarf an diesen Münzen sich von dem nach anderen Geldsorten unterscheidet und welche besonderen Eigentümlichkeiten dem Umlauf dieser Geldsorte zukommen.

Diese Forderung wird verständlich, wenn wir darauf hinweisen, daß alle Umsätze in einer Volkswirtschaft, mag es sich um Waren oder Dienstleistungen handeln, irgendeine Erscheinungsform des Geldes nötig haben. In der Hauptsache handelt es sich dabei um Münzen, Noten, Buchgeld. Die Münzen spielen, soweit es sich um goldene Währungsmünzen handelt, in Deutschland heute als eine Umlaufs-Währung keine Rolle. Es bleiben also die Scheidemünzen.

Bei dem gegenwärtigen Zahlungssystem in Deutschland ist das kleinste Währungszahlungsmittel die 10-Reichsmark-Banknote. Alles was bei allen Zahlungen darunter liegt, muß bei jeder Zahlung durch Scheidemünzen bewerkstelligt werden. Ganz abgesehen davon spielen z. B. die silbernen 5-Reichsmark-Stücke überall da eine Rolle, wo 10-Reichsmark-Scheine nicht „zur Hand" sind.

Die Nachfrage der Wirtschaft nach Scheidemünzen weist zwar Schwankungen auf, sie sind jedoch geringer als die des anderen Geldes, da die durchschnittlich benötigte Menge von Kleingeld bei weitem nicht so groß ist als die des für den Großverkehr benötigten Kreditgeldes — mag es sich dabei um Noten oder um Giralgeld handeln. Die Umlaufsfähigkeit dieses Bankgeldes hat eine große Ähnlichkeit mit der der Scheidemünze. Auch dieses Kreditgeld hat keinen selbständigen Wert. Die Einheit des Währungssystems wird aber hierdurch nicht durchbrochen, denn diese Forderungen sind jederzeit in Währungsgeld einzulösen. Mit einer gewissen Übertreibung könnte man sagen, daß die Scheidemünzen das Kreditgeld des Kleinverkehrs seien[79]). In den meisten Ländern sind Scheidemünzen nach irgendeinem Maßstab kontingentiert. Eine direkte Kontingentierung von Bankkrediten ist aber wohl nicht durchzuführen. Nur mit Hilfe des Diskontsatzes und der

[79]) Adolph Wagner: vergl. S. 515 ff. „Theoretische Sozialökonomik".

„offenen Marktpolitik" kann eine Beschränkung der Kreditausgabe erzwungen werden. Beim Kreditgeld kann deshalb die Einlösung in Frage gestellt sein, d. h. die Kredite können unter Umständen nicht mehr abgedeckt werden. Wahrscheinlich läßt sich die Buchgeldausgabe nicht so kontingentieren wie die der Scheidemünzen, da der Bedarf an Krediten im Verlaufe der Konjunkturperiode sehr großen Schwankungen ausgesetzt ist.

Die Eigenart der Schwankungen beim Kleingeld läßt sich aus einer Untersuchung des Umlaufs verstehen. Münztechnisch ist der Bedarf an Scheidemünzen von der Gliederung des gesamten Münzsystems abhängig. Darüber hinaus entstehen jedoch zeitliche Verschiedenheiten und Schwankungen, die mit allgemeinen und speziellen Umlaufsproblemen eng verknüpft sind.

Nach Auffassung der Cambridger Schule (vergl. Anmerkungen) ist die Umlaufsgeschwindigkeit der reziproke Wert der Kassenvorräte. „Je größer der Bruchteil des Geldstroms ist, den das Individuum als Bestand zurückhält, desto seltener werden die ihm zufließenden Geldeinheiten durchschnittlich gegen Güter umgesetzt[80])." Ein Beispiel liefert Deutschland im April 1932: damals waren die Preise gesunken, weil infolge der Hortung die Kassenvorräte gestiegen und dementsprechend die Umlaufsgeschwindigkeit gesunken war. Die sogenannte Kassenvorratstheorie gilt für alle Geldsorten, für das vollwertige Geld und für die Scheidemünzen. Im Durchschnitt wird auch bei einer Änderung der allgemeinen Umlaufsgeschwindigkeit das Verhältnis von Scheidemünze zu Währungsgeld nicht berührt werden. Dieses Verhältnis ist durch die verschiedenen Geldbedürfnisse bestimmt, die anfänglich untersucht wurden.

Daneben gibt es jedoch noch Besonderheiten des Umlaufs an Scheidemünzen. Weder der allgemeine Geldbedarf noch der Bedarf an Scheidemünzen erstrecken sich gleichmäßig über das ganze Jahr. Die Bedarfstermine für die einzelnen Geldsorten sind sehr verschieden. Scheidemünzen werden in großem Maße zu Lohnzahlungen am Ende jeder Woche oder Dekade ebenso gebraucht wie zur Monatsmitte oder am Monatsende zu Gehaltszahlungen. Je nach der Größe der Zahlungen werden dazu neben Scheidemünzen auch Banknoten verwendet, wenn nicht — wie bei einem großen Teil der höheren Gehaltszahlungen die Banküberweisung benutzt wird. Durch die Zahlungen der Einkommensbezieher fließen die Scheidemünzen dann zum großen Teil zu den Banken wieder zurück, um zu bestimmten Terminen von den zu Lohn- und Gehaltszahlungen Verpflichteten immer wieder erneut zu Zahlungen mobilisiert zu werden.

Neben diesen kurzen periodischen Umlaufsschwankungen, die sich voraussehen lassen, spielen die nicht berechenbaren Konjunkturschwankungen eine Rolle. Wenn in Zeiten einer aufsteigenden Konjunktur mehr Arbeitskräfte eingestellt werden, dann ist auch der Bedarf an Scheidemünzen viel

---

[80]) S. Budge: Lehre vom Gelde, I. Bd. S. 177 ff. — Neisser, Hans: Der Tauschwert des Geldes, S. 16, Jena, 1928. — Marshall, Alfred: Money, Credit und Commerce, S. 43 ff.

größer als in der Depression. Während in der Zeit lebhafter wirtschaftlicher Tätigkeit verhältnismäßig wenig Scheidemünzreserven in den Staatskassen lagern, strömen sie nach der Krise, in der Depression, zurück.

Eine Scheidemünzpolitik, die allen den hier genannten Voraussetzungen Rechnung tragen könnte und entsprechend die Menge elastisch hält, läßt sich in der Wirklichkeit kaum durchführen. Viel zu viel Momente müßten gleichzeitig in Rechnung gestellt werden. Gerade weil der Umlauf dem Bedarf nicht vollständig angepaßt werden kann, muß eine genaue Überwachung durchgeführt werden.

Diese wird in der Regel einer Zentralbank übertragen, weil sich durch sie, dank ihrer zentralen Stellung in der Volkswirtschaft, am ehesten der notwendige Überblick gewinnen und die geforderten Einwirkungen erreichen lassen. Demgemäß wurde für das Deutsche Reich dieser Tätigkeitsbereich in erster Linie der am 1. Januar 1876 gegründeten Reichsbank zugewiesen. Als Organ der Scheidemünzpolitik steht sie ständig im engsten Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium, das je nach dem Ergebnis der vorgenommenen Beobachtung des Umlaufs an Scheidemünzen und ihrer Aufnahmefähigkeit im Verkehr zu einer Einziehung, Neuausgabe oder Umprägung schreitet. Eine Unterstützung findet die Reichsbank bei dieser Regulierung der Scheidemünzenausgabe bei den Reichs- und Landeskassen, denen allen ebenfalls die Verpflichtung auferlegt ist, die Umwechslung von Scheidegeld in Währungsgeld vorzunehmen. Diese Nebenstellen werden dadurch in den Stand gesetzt, die Zentralbank regelmäßig über die, nach den einzelnen Sorten bestehende Nachfrage zu unterrichten und ihr vor allem von den örtlichen Verhältnissen Kenntnis zu verschaffen, damit sie zur rechten Zeit ihre Weisungen zur Bereitstellung der erforderlichen Mengen an den verschiedenen Scheidemünzsorten zu geben vermag.

bb) Die Bedarfsüberschätzung.

Aus den beiden vorhergehenden Abschnitten ist zu folgern, daß eine genaue Kenntnis des Scheidemünzbedarfs nicht möglich, aber auch praktisch nicht notwendig ist. Bei einem Zuviel an Scheidemünzen sammeln sich vorübergehend Reserven in öffentlichen Kassen. Solange dieser Vorgang sich in engen Grenzen hält, können keine Gefahren für die Währung auftreten. Nur wenn eine bewußte Inflation mit Scheidemünzen betrieben wird, kann das Umlaufssystem durch eine verschiedene Benutzung der einzelnen Zahlungsmittel gestört werden. Im allgemeinen paßt sich jedoch das Angebot an Scheidemünzen dem Bedarf an, so daß praktisch die Frage der richtigen Bedarfsdeckung zu einem sekundären Problem wird.

cc) Die Kassenreserven und die richtige Bedarfseinschätzung.

Die Anpassung der Scheidemünzausgabe an den Bedarf läßt sich an der Größe der Kleingeldreserven in den staatlichen Kassen ablesen. Man wird bei diesem Gradmesser des Bedarfs zwar niemals von einer exakten Begrenzung der jeweils notwendigen Menge sprechen können, da die Praxis gezeigt hat, daß die Bevölkerung je nach ihrem Vertrauen in das Geldwesen des Staates und je nach ihrer individuell verschiedenen Einstellung zum

Hartgelde bereit ist, auch noch weit über den gesetzlich festgelegten Betrag Scheidemünzen in Empfang zu nehmen. Somit weist die tatsächlich im Verkehr stehende Grenze, bis zu der der einzelne möglicherweise Scheidemünzen besitzt, erhebliche Schwankungen auf und läßt für die Zwecke der Bedarfseinschätzung von seiten der Scheidemünzpolitik keine feste Bestimmung zu.

In normalen Zeiten, d. h. in Zeiten, in denen das Vertrauen in die Geldverhältnisse keine Störungen erfährt, werden die Einlösungsstellen ihren Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen können. Der in einer modernen Wirtschaft bestehende gewaltige Bedarf an Scheidegeld, der insbesondere bei größeren wirtschaftlichen Unternehmungen, infolge der wöchentlichen Lohnzahlungen in Kleingeld eine große Höhe erreicht, bringt es zuwege, daß die bei den öffentlichen Kassen eingehenden Scheidemünzen wieder der Wirtschaft zufließen und so der Kreislauf geschlossen wird. Werden indessen in unverhältnismäßig starkem Maße und besonders plötzlich, mehr Scheidemünzen ausgegeben, so wird es den öffentlichen Kassen nicht mehr gelingen, wie in normalen Zeiten, die zurückgeströmten Münzen wieder vollständig ihrem wirtschaftlichen Zweck zuzuführen. In einem solchen Falle kann die Reichsbank als verantwortliches Zentralorgan nicht mehr umhin, diese überschüssige Menge an Hartgeld aufzunehmen. Sie erhält dadurch aber die Möglichkeit, zur gegebenen Zeit den wieder gestiegenen Bedarf, schnell und ohne außergewöhnliche Maßnahmen, zu befriedigen. Es ist also dieser Bestand an Scheidemünzen, der die Aufgabe hat, den schwankenden Umlauf an Kleingeld zu regulieren, durchaus ein Ausdruck normaler Geldverhältnisse und braucht keine Gefahr für die Wirtschaft zu bedeuten. In der regelmäßig veröffentlichten Wochenübersicht der Reichsbank läßt sich dieses ständige Anwachsen und Abnehmen des Scheidegeldbestandes erkennen.

Ja, viele haben sogar die Ansammlung von Scheidegeld bei der Reichsbank für besonders nützlich erklärt, und die Meinung vertreten, daß durch ein derartig verstärktes Zurückströmen ein Bestand entstehe, der die beste Reserve darstelle für eine in der Zukunft plötzlich auftretende Nachfrage nach diesem Geld. Diesem Vorschlag aber ist entgegenzuhalten, daß die Zentralbank, die sich in ihren Tresoren einen solchen Münzbestand hielte, sich damit ein totes, weil völlig zinsloses Kapital hinlegen würde, von dem sie niemals mit Sicherheit wissen könne, wann der Zeitpunkt seines Einsatzes für die Bedürfnisse des Verkehrs gekommen sei. Ein absolutes Zuviel an Scheidegeld bedeutet für die Staatskasse eine Belastung, weil durch die praktisch nutzlose Emission ein unnötiger Aufwand an Material und Herstellungskosten sowie ein Zinsverlust entsteht.

Nach den Grundsätzen einer rationellen Scheidemünzpolitik sollte es daher als ausgeschlossen gelten, eine den Bedarf übersteigende Menge an Scheidemünzen der Wirtschaft aufzuzwingen. Wir haben in dieser Beziehung aus der jüngsten Zeit eine alte Erfahrung erneuert. Als in der Hochkonjunktur 1928/29 630 Millionen Reichsmark Hartgeld in Umlauf gebracht wurden, konnte sich diese Menge nur während der Hochkonjunktur im Verkehr halten. Zur Zeit des beginnenden Niedergangs im Jahre 1930

waren 222,6 Millionen Reichsmark[81]) wieder in die öffentlichen Kassen zurückgeflossen. Es war nicht möglich, diese Münzen wieder in Umlauf zu bringen. Um diesen Rückstrom aufzuhalten, wurden alle bei der Zentralnotenbank einlaufenden 10- und 20-Reichsmark-Scheine zurückgehalten und an ihrer Stelle die angesammelten Münzen in den Verkehr gebracht. Auf diese Weise wurde der Umlaufsbereich des Hartgeldes auf Kosten des Währungspapiergeldes erweitert. „Unter Berücksichtigung von einer Million Reichsmark neu ausgeprägter Stücke ist der Bestand der Reichsbank an Scheidemünzen vom 7. Dezember 1937 um 4,4 Millionen Reichsmark auf 137,8 Millionen Reichsmark zurückgegangen[82])." Im Vergleich dazu beträgt der gegenwärtige Gesamtumlauf an Scheidemünzen 1598,5 Millionen Reichsmark[83]).

dd) Die Aufgabe eines Deckungsfonds.

Die überzähligen Scheidemünzen können von den öffentlichen Kassen bzw. von der Notenbank mit aufgenommen werden, wenn diese Einrichtungen in jedem Falle über die nötigen Einlösungsmittel verfügen, das gilt aber nur für den „Umtausch", nicht für die Abnahmeverpflichtung als Zahlung (z. B. Steuern) bei Staatskassen.

Um immer derartigen Anforderungen genügen zu können, wurde von Adolph Wagner vorgeschlagen[84]), einen Einlösungsfonds für Scheidemünzen zu schaffen, das entspräche nämlich dem Kreditgeld-Charakter der Scheidemünze. Schon weiter oben wurde der innere Zusammenhang zwischen Kreditgeld und Scheidemünzen näher betrachtet[85]). Es wurde zwar hervorgehoben, daß auch die Scheidemünzen Kreditgeld darstellen, aber nicht jedes Kreditgeld hat die gleichen Funktionen und Wirkungen. Die Scheidemünzen spielen weder für internationale Zahlungen noch für die nationalen Großzahlungen eine Rolle. Man kann an sie die Wertmaßstäbe, z. B. der Golddeckung für Banknoten nicht anlegen. Ihre Menge ist im Verhältnis zum umlaufenden Noten- und Buchgeld gering. In Deutschland laufen im Durchschnitt 6 Milliarden Noten und etwa 1600 Millionen Scheidemünzen um. Das Verhältnis von Noten und Scheidegeld ist somit erheblich. Ein besonderer Deckungsfonds für die Scheidemünzen ist bei straffer Staatsführung auch der Scheidemünzpolitik aber nicht nötig und nicht möglich. Worin sollte er auch bestehen? In Gold? Das kommt nicht mehr in Frage. In Banknoten ist, wie wir geschildert haben, die Einlösung gewährleistet. Die Auffassung, daß ein Einlösungsfonds für Scheidemünzen da sein müsse, ist eine überholte Theorie. Es genügt die allgemeine Umtausch- und Empfangnahmeverpflichtung der öffentlichen Kassen.

---

[81]) Wirtschaftsdienst, S. 1426, Heft 33 (14. Aug. 1931). Es war sogar für 1931 ein Höchstprägesatz von rund 750 Millionen Reichsmark vorgesehen, jedoch nur für die genannte Summe in den Verkehr gelangt. (Die Bank, 50. Jahrg. Nr. 9 vom 4. 3. 1932.)

[82]) Wochenübersicht, Berl. Börsenzeit. v. 9. 12. 1937.

[83]) Wochenübersicht, Berl. Börsenzeit. v. 9. 5. 1938.

[84]) Adolph Wagner: Theoretische Sozialökonomik, S. 515 ff.

[85]) S. oben.

ee) Die Bedarfsunterschätzung,

Zur Vervollständigung unserer Untersuchung über die Politik einer richtigen Bedarfseinschätzung bleibt jetzt noch der Hinweis auf die zweite grundsätzliche Möglichkeit, die für eine Scheidemünzpolitik besteht: die Unterschätzung der gegenwärtig notwendigen Münzmenge. Eine mengenmäßig zu geringe Ausprägung, muß notwendigerweise zu einem empfindlichen Mangel an einem, für den täglichen, kleinen Geschäftsverkehr unentbehrlichen Gelde führen. Sie kann dadurch für den Organismus der Wirtschaft allgemein, wie auch für die Zahlungen im einzelnen, die gleichen verderblichen Folgen haben, wie wir sie bei einer zu großen, den wahrhaften Bedarf übersteigenden Menge an Scheidemünzen, beobachtet haben. Gerade für den täglichen Zahlungsverkehr wird sich in allen Volksschichten Mangel an Kleingeld stets unerfreulich bemerkbar machen. Es werden dadurch Wirtschaftsverhältnisse gestört und auch preismäßig unter Umständen beeinflußt. Oft hat sich bei einer Scheidegeldknappheit gezeigt, daß sich die Kaufleute diesen Zustand zunutze gemacht haben, indem sie die Preise der lebenswichtigen Bedarfsartikel, infolge des fehlenden Wechselgeldes, nach oben hin abrundeten und dadurch die kleinen Haushalte plötzlich zwangen, bei ihren mannigfachen Kleinkäufen ungerechtfertigterweise ein Mehr an Kaufkraft aufzuwenden. Ein Beispiel hierfür liefert jene Zeit, in der auf Grund der Durchführung der Dezimalrechnung in unserem Scheidemünzsystem die Vierpfennigstücke eingezogen wurden und noch kein entsprechender Ersatz durch Erhöhung des Kontingentes an Ein- und Zweipfennigmünzen eingetreten war.

In diesem Falle fehlten nur bestimmte Kleinmünzen, viel bedenklicher wird es, wenn zur Bezahlung unbedingt nötige Kleinmünzen ausfallen oder nicht in genügendem Maße vorhanden sind. Das ist z. B. im Kriege eingetreten, wo das gesamte Kupfer- und Nickelgeld für Heereszwecke beschlagnahmt wurde. Als Ersatz wurden Eisenmünzen geprägt, die in Deutschland zusammen mit dem Notgeld (s. unten S. 58 ff.) gerade noch den Bedarf deckten. Anders war es in den verbündeten Ländern, wie in der Türkei, wo ein akuter Mangel an Kleingeld auftrat. Das Kleingeld hatte dort ein Aufgeld, d. h. man mußte für eine bestimmte Menge Kleingeld einen höheren Betrag an Noten oder Gold erlegen, als es dem Nennwert dieser Münzen entsprach. Hier tritt also der merkwürdige Fall ein, daß die unterwertig ausgeprägten Scheidemünzen über ihren Stoffwert bezahlt werden. In diesem Falle ist nämlich die Nachfrage höher als das Angebot, so daß der Preis über den Nominalwert hinaufschnellen kann, da die in nicht genügender Menge vorhandene Kleinmünze zahlungstechnisch eine Art Seltenheitswert erhält.

b) Qualitativ: Die Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Umlaufs.

Eine richtig durchgeführte Münzpolitik hat sich nicht nur um die Menge, sondern auch um die Qualität der ausgebrachten Münzen zu kümmern. Die verschiedenen, nach volkswirtschaftlichen Erwägungen getroffenen Münzgesetze, die diese Erhaltung des im Verkehr so unentbehrlichen

Wechselgeldes bezwecken, umfassen vor allem die bis in alle Einzelheiten gehenden münztechnischen Bestimmungen und genauen Festsetzungen über das Aussehen jeder einzelnen Münzsorte. Diese Anordnungen dienen dem Scheidegeldumlauf in der Weise, daß sie das Münzwesen von schlechten Münzen freizuhalten suchen. Die Verschlechterung kann eine Folge der natürlichen Abnutzung oder einer absichtlichen Beschädigung[86]) sein, sie wird auch durch das Aussortieren der besseren Münzen, des sogenannten „Wippens"[87]) oder durch heimlich in den Verkehr gebrachtes nachgeahmtes Geld herbeigeführt.

Einer der wichtigsten Grundsätze, der zur Aufrechterhaltung der Güte der Münzstücke fortdauernd beobachtet werden muß, ist die genaue Befolgung der Prägevorschriften, deren Innehaltung die Gewähr gibt, „fehlerhafte" Münzen überhaupt nicht in den Verkehr zu bringen. Um sicher zu sein, daß die in Umlauf gelangten Stücke auch tatsächlich den Vorschriften entsprechen, wird die entstehende Münze nicht nur bei jedem Abschnitt des Herstellungsprozesses von verschiedenen Stellen im Hinblick auf das Gesamtgewicht (das Schrot) und dem Feingehalt (das Korn) mehrfach geprüft, sondern sogar auch noch vor der Ausgabe aufs neue auf die Richtigkeit ihrer geforderten Beschaffenheit untersucht. Kontrollieren sich doch bewußt die einzelnen Prägeanstalten untereinander.

Verluste in den Prägeanstalten treten fast gar nicht auf, weil für die Herstellung, sowie für die Prüfungen nur Stammarbeiter und zuverlässige Beamte verwendet werden. Zudem würde der geringste Metallverlust sofort zutage treten, da nach jedem Arbeitsvorgang genaue Gewichtsprüfungen unter Berücksichtigung des vorher errechneten technisch möglichen Verlustes stattfinden. Nicht nur die Kontrolle der Stückzahl innerhalb der einzelnen Scheidemünzsorten, sondern auch vor allem diese ständigen Überprüfungen lassen den Fall der Unterschlagung so gut wie vollständig aus dem Gesichtskreis unserer Betrachtungen ausscheiden.

Infolge dieser Sorgfalt können fehlerhafte Münzen fast nur durch Nachahmung oder Fälschung in den Verkehr kommen. Aber in dem Maße, in dem sich im Laufe der Zeit die Prägetechnik vervollkommnet hat, und die einzelnen Münzen durch ein starkes Randgepräge vor Nachahmungen geschützt sind, wird der Falschmünzerei immer mehr das Handwerk gelegt. Ihre restlose Ausrottung wird sich jedoch trotz Androhung und Verhängung schwerer Strafen[88]) vollständig kaum erreichen lassen.

Die nachgemachten oder verfälschten Geldstücke sind mitunter so gut ausgeführt, daß selbst die genaue Kenntnis vom Aussehen der entsprechenden echten Münzen zur Feststellung der Unechtheit nicht genügen kann. Daher gelingt es meistens nur den Kassen- und Bankbeamten solche Geldstücke herauszufinden. Diese Beamten erhalten besondere Unterweisungen über die Merkmale der Falsifikate. Bei schlechter Fälschung zeigt sich der Fehler oft in dem dumpfen Klang oder der anderen Farbe des Metalls

---

[86]) Die aus der mittelalterlichen Geldgeschichte her bekannte „Kippen".
[87]) Das sogenannte „Wippen". Vgl. Die Staatsbank, Nr. 14, v. 12. Juli 1936.
[88]) Vgl. Die Staatsbank, Nr. 14, vom 12. Juli 1936, S. 426. (StrGB. §§ 146 ff.)

oder aber Auffälligkeiten in der Beschriftung oder Randriffelung veranlassen eine nähere Untersuchung. Die unechten Nickelmünzen werden beispielsweise von einem Magnet nicht angezogen, was beweist, daß sie aus minderwertigerem Metall hergestellt sind. So verraten sie auf diese Weise ihre Herkunft. Von der eigentlichen Falschmünzerei ist übrigens die Münzfälschung zu unterscheiden, die in der Nachahmung außer Kurs gesetzter Münzen besteht, deren Herstellung sich dann als lohnend erweist, wenn diese Stücke einen hohen Sammelwert besitzen[89]).

Um die Gefahr der Falschmünzung zu verhindern, soll die weitere Ausprägung der Erinnerungsmünzen, die mit Scheidegeldcharakter versehen werden, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden. Einem geordneten Münzwesen von heute entspricht es nämlich, den Hartgeldverkehr von münzähnlichen Zeichen so weit wie möglich freizuhalten, um die Klarheit über die gültigen Zeichen zu bewahren, und Fälschungen, die naturgemäß bei einer Vielheit von Münzen leichter sind, vorzubeugen. Schon 1928[90]) wurde die Herstellung von Gedenkmünzen und ihre Ausgabe strengen münzpolitischen Vorschriften unterworfen. Aus dem gleichen Grunde sind auch im Jahre 1934 durch ein Gesetz, das die Bestimmung des Münzgesetzes von 1924 teilweise aufhob, alle in Umlauf befindlichen Gedenkmünzen aufgerufen worden. In Kurs blieben nur diejenigen Erinnerungsstücke, die den im Gesetz niedergelegten Vorschriften entsprechen. Es handelt sich hier um die Luther-Münzen[91]) und diejenigen, die zur Erinnerung an die Machtübernahme des Nationalsozialismus hergestellt wurden[92]).

Bei den im Umlauf befindlichen Scheidemünzen muß sich die weitere Untersuchung darauf erstrecken, ob die bei ihrer Ausgabe erhobenen Anforderungen in bezug auf ihre äußere Gestalt auch fernerhin erfüllt werden. Eine große Vereinfachung der Überwachung wird in dem Augenblick erreicht sein, in dem die Reichsmünzanstalt in Berlin allein die Herstellung der Münzen übernimmt und dann die gegenseitigen Prüfungen der in den verschiedenen Münzstätten geprägten Stücke fortfallen. Aber solange diese Vereinheitlichung noch nicht erreicht ist, muß der Reichsminister der Finanzen jährlich eine bestimmte Anzahl Scheidemünzen irgendeines Prägeortes aussuchen und sie den übrigen Anstalten zur Nachprüfung und zur evtl. Entdeckung von Fälschungen übersenden.

Neben der von Staats wegen durchgeführten Kontrolle besteht für jeden einzelnen die selbstverständliche Verpflichtung, sichtbar beschädigte oder nachgemachte, unkenntliche oder auch nur verdächtige Münzen an einer öffentlichen Kasse abzugeben bzw. einzutauschen. Solche nicht mehr den Bestimmungen einer einwandfreien Münzzirkulation entsprechenden Geld-

---

[89]) Luschin von Ebengreuth: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, S. 145: „Die Falschmünzerei bedroht die Münze in ihrer Eigenschaft als allgemeines Zahlungsmittel, die Münzfälschung als begehrten Gegenstand des Sammeleifers."

[90]) Deutsche Wirtschaftszeitung Nr. 30, 1928, Verordnung vom 27. Dezember 1928.

[91]) Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, § 3, vom § 14 des Münzgesetzes von 1924 bzw. 1934.

[92]) Dortselbst a.a.O.

zeichen müssen dem Verkehr unbedingt entzogen werden, um nicht die vorhandenen guten Münzen in ihrer Umlaufsfähigkeit zu bedrohen. Für den Staat ist es daher eine volkswirtschaftliche Pflicht, eine aus diesem Grunde notwendig gewordene Einziehung auf eigene Rechnung und unter voller Vergütung des Nennbetrages vorzunehmen, denn nur so wird es zu verhindern sein, daß aus Furcht vor einem etwaigen Verlust schlechte Geldstücke vom Publikum schnellstens weitergegeben werden.

Gegen die natürliche Abnutzung der Scheidemünzen schützt nur, da für die Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen keine Bestimmung über das Papiergewicht existiert, eine besonders scharf durchgeführte Aufsicht. Ihr Zweck besteht darin, Münzen, die „infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben[93])", aus dem Verkehr zu ziehen. Deshalb ist festgelegt, daß alle Reichs- und Landeskassen auf Rechnung des Reiches derartige abgegriffene Münzen einbehalten. Diese Münzen werden entweder in Normalgewicht umgeprägt in der Weise, daß sie den gesetzlichen Anforderungen wieder voll genügen, oder aber, wenn es sich — oftmals aus rein geldpolitischen Gründen — als notwendig erweist, außer Kurs gesetzt[94]). Eine ständige Erneuerung des Münzumlaufs durch Beseitigung der abgenutzten Stücke und durch Neuprägungen bleibt unbedingt erforderlich, da eine Abnutzung auf die Dauer auch bei den besten technischen Vorkehrungen unvermeidlich ist.

Häufig bereitet es jedoch Schwierigkeiten, auf den ersten Blick eine natürliche Abnützung von einer mutwilligen Beschädigung zu unterscheiden. Besonders früher, bei nicht vollausgebildeter Technik und mangelhafter Kontrolle, kam es häufig vor, daß in gewinnsüchtiger Absicht Geldstücke, beispielsweise durch Abfeilen der Ränder, beschädigt wurden, um das erhaltene Metall anderweitig zu gewerblichen Zwecken zu verwenden. Treten Aktionen dieser Art massenhaft auf, so können sie sich zu einem erheblichen Verlust für die Staatskasse auswachsen. Um solche Münzverschlechterungen möglichst zu unterbinden, hat man bestimmt, daß „durchlöcherte" Geldstücke oder „anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, sowie verfälschte Münzen" ihren Geldcharakter verlieren und auf sie die Verpflichtung zur Annahme und zum Austausch keine Anwendung findet[95]).

III. Zusatz: Das Notgeld als Scheidemünze.

Mit den Scheidemünzen begrifflich und sachlich sehr eng verknüpft ist das Notgeld. Das Notgeld umfaßt alle diejenigen Münzen, die behelfsmäßig für eine kurze Frist herausgegeben werden und später durch andere Münzen ersetzt werden sollen. Wesentlich für das Notgeld ist sein provisorischer Charakter, daraus ergibt sich, daß es ungenau und meistens aus einem ver-

[93]) Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht. Münzgesetz § 12.
[94]) Dortselbst, Münzgesetz § 14. Außerkurssetzungen bestimmt der Reichsminister der Finanzen.
[95]) Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, Münzgesetz § 10.

hältnismäßig schlechten Stoff ausgeprägt wird. Da es nicht langfristig im Umlauf bleiben kann, so wird eine ungenügende Fertigung der Münzen keinen großen Schaden stiften.

Notgeld kann vom Staate, von Gemeinden, von sonstigen Behörden, von privaten Organisationen und Einzelpersonen ausgegeben werden. Das Notgeld kann gewöhnlich nur in den Gebieten untergebracht werden, wo sich die ausgebende Behörde oder private Organisation befindet. Manchmal wird dieses Geld sogar nur bei bestimmten Leistungen in Zahlung genommen.

Die verschiedenen, vorhin genannten Stellen sehen sich dann zur Ausgabe von Notgeld veranlaßt, wenn aus ganz besonderen Verhältnissen, z. B. Kriegsnöten, ein Mangel an Scheidemünzen eintritt. Diese Knappheit kann dadurch hervorgerufen werden, daß die Münzstätte des Landes von der Metallversorgung abgeschnitten ist, oder daß die in den bisherigen Scheidemünzen steckenden Metalle für militärische Zwecke benötigt werden, wie etwa im Weltkriege in Deutschland. Man ist so gezwungen, aus irgendwelchen Ersatzmetallen die Münzen herzustellen, statt Kupfer und Nickel wird Eisen, Zink und Aluminium gebraucht. Daneben werden auch noch nichtmetallische Stoffe für die Münzprägung herangezogen, wie etwa Porzellan und sehr häufig Papier. So entsteht ein buntscheckiges Bild von vielerlei Geldsorten, die in verschiedenen Wirtschaftsbereichen und für die verschiedenen Zahlungen umlaufen. Trotz der oft recht abenteuerlichen Zusammensetzung und sehr merkwürdigen Ausprägung dieser Münzen behalten diese Stücke doch ihren Nominalwert, wenn und soweit die Ausgabestellen in der Lage sind, jederzeit diese Münzen in Währungsgeld einzulösen. Gerade im Weltkrieg sind wohl die ausgebenden Stellen ihren Verpflichtungen fast immer nachgekommen. Aber dieser Einlösungszwang allein hat merkwürdigerweise beim Notgeld nicht ausgereicht, um ihm die für die übrigen Scheidemünzen übliche Sicherheit zu verleihen. Unsicherheiten und Unbequemlichkeiten entstanden dadurch, daß das Notgeld nur in bestimmten Gebieten oder noch beschränkter, für bestimmte Zahlungen angenommen wurde. Wurde das Notgeld aus einem Gebiete in das andere gebracht, so war es dort fast völlig wertlos, denn es mußte erst an seine Ausgabestelle zur Einlösung zurückgeschickt werden.

So konnte, trotzdem die verschiedenen Stellen ihren Verpflichtungen nachkamen, ein Wirrwarr auf dem Gebiete des Kleingeldes entstehen. Nur dadurch, daß der Staat allein Notgeld ausgibt, kann das verhindert werden. Allerdings besteht noch immer die Gefahr, daß die aus schlechten Stoffen hergestellten Münzen sich im Verkehr sehr schnell abnutzen und unkenntlich werden. Auch wird das Notgeld, insbesondere die für den Kleinverkehr ausgegebenen Papierscheine, sehr leicht nachgeahmt. Das für derartige Notzeiten ausgegebene Papiergeld wird meistens nur sehr einfach entworfen und gedruckt, so daß es verhältnismäßig leicht nachgemacht werden kann. Alle diese Gefahren müssen jedoch bei der Ausgabe von Notgeld in Kauf genommen werden, solange Notgeld benötigt wird. Sobald jedoch die Möglichkeit vorhanden ist, wieder die alten Scheidemünzen zu prägen,

dürfte es sich für den Staat empfehlen, das Notgeld durch gewöhnliche Scheidemünzen zu ersetzen, um die Verkehrssicherheit wieder herzustellen. Was in Deutschland auch geschehen ist.

Seit dem Mittelalter ist das Notgeld zu einer fast regelmäßigen Kriegs- und Krisenerscheinung geworden und vor allem von Provinzen und Städten, die sich im Belagerungszustande befanden, ausgegeben, wenn ihnen die Zufuhr von ihren Münzstätten abgeschnitten war[96]). Die durch die Not gebotene Eile rechtfertigte die Mannigfaltigkeit des Materials, vor allem aber die ungenaue und schlechte Herstellung der Geldstücke, die damals nicht einmal in der schon gebräuchlichen runden Münzform, sondern als roh behauene eckige Metallplättchen, mit kaum erkennbaren Bildern und Aufschriften angefertigt wurden.

Mit der Schaffung stabiler Geldverhältnisse verschwinden diese Münzen aus dem Verkehr. Erst im Weltkriege und der Inflation bekommt in Deutschland die Ausgabe dieses ungewöhnlichen Zahlungsmittels einen besonderen Aufschwung und große Bedeutung. Die Kriegsmaßnahmen und Truppenlöhnungen erzwangen die Schaffung eines zusätzlichen Geldes; noch dazu war durch das „Hamstern" der noch „wertvollen" Metallmünzen durch die Bevölkerung, sowie auch durch das dauernde Abfließen des deutschen Geldes in die besetzten Gebiete und an die Fronten ein so erheblicher Kleingeldmangel eingetreten, daß sich schon in den ersten Monaten empfindliche Störungen, insbesondere beim Gebrauch des Wechselgeldes bemerkbar machten. Im Jahre 1916 erschienen zum ersten Male Münzen, die man auch als Notgeld bezeichnen kann, nachdem man bis dahin Papier als Ersatz ausgegeben hatte. Und zwar versuchte man an die Stelle der Nickel- und Kupfermünzen, deren Metall in immer stärkerem Maße benötigt wurde, Geldstücke aus Eisen[97]) (zu Fünf- und Zehnpfennigen), aus Aluminium[97]) (zu Ein- und Fünfzigpfennigen) und aus Zink[97]) (zu Zehnpfennigen) herzustellen und in Umlauf zu setzen.

Aber nicht nur vom Staat allein wurde solches G e l d gemünzt, sondern es hat auch Städte, Vereine, Heeresabteilungen und Gefangenenlager gegeben, die solches Geld in den Verkehr brachten. So ließ z. B. der deutsche Generalgouverneur in Belgien während des Krieges in verschiedenen von deutschen Truppen besetzten Landesteilen Zinkgeld zu Fünf-, Zehn- und Fünfundzwanzig-Centimes[98]) ausprägen, während man in Leipzig, um ein anderes Beispiel zu nennen, Münzen aus Eisen und später aus Porzellan ausgab, die aber nur für den Verkehr auf der Straßenbahn Geltung besaßen.

---

[96]) Ingo Fricke: Die rechtliche Natur des Notgeldes in „Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkurrenzrecht" 1924, 87. Bd. § 1 ff.

[97]) S. Tabelle auf der nächsten Seite.

[98]) Ingo Fricke: Die rechtliche Natur des Notgeldes a.a.O. S. 403.

1. Scheidemünzen aus: Eisen	Aluminium	Zink
5 Pf. Bekanntmachung zur Ausprägung vom:	1 Pf. Bekanntm. zur Ausprägung	5 Pf. Bekanntm. z. Auspräg. vom
26. 8. 1915 RGBl. S. 541	v. 23. 2. 1916	22. 3. 1917
6. 12. 1917 RGBl. S. 1098	RGBl. S. 1301	RGBl. S. 282
1. 8. 1918 RGBl. S. 998	50 Pf. 15. 2. 1917	3. 10. 1918
10 Pf. 28. 12. 1915 RGBl. S. 844	RGBl. S. 156	RGBl. S. 1232
10 und 5 Pf.-Stücke vom 11. 5. 1916 RGBl. S. 379		

(Koch-Schacht, GS. Nr. 16, S. 392, Anm. 5 B 393, Anm. 2 und Anm. 1)

Da das Ersatzgeld seine Entstehung den Zeiten der Geldnot verdankt, verliert es mit der Verminderung der Zahlungsmittelknappheit seine Existenzberechtigung. Das Gesetz vom 17. Juli 1922 (RGBl. I, S. 693) bestimmte daher eine Begrenzung der Notgeldausgabe in der Weise, daß Emissionen nur noch mit Genehmigung des Finanzministers und nach Hinterlegung einer Deckung bei der Reichsbank in bar oder in Reichsschatzanweisungen erfolgen dürfe[99]). Ja, einen Monat später brachte sogar das sogenannte Notgeld-Münzgesetz vom 14. August 1922 im § 2 den Satz: „Notgeld darf nicht mehr ausgegeben werden[100])." Diese Vorschrift wurde in der ersten Zeit nach ihrem Erlaß nicht immer eingehalten. Jedoch gelang es, auf die Dauer hiermit eine Neuausgabe von Notgeld zu verhindern und die alten Notmünzen aus den Verkehr zu ziehen.

[99]) § 3 des Notgesetzes.
[100]) Vgl. Ingo Fricke: Die rechtliche Natur des Notgeldes.

C. Schluß: Vom Stoffwert zum Nominalwert.

Das Notgeld ist nur eine Abart der Scheidemünze, grundsätzlich neue Probleme tauchen nicht auf. Nur kann man an ihm noch schärfer als bei den üblichen Scheidemünzen erkennen, wie vollständig sich der Wert des einzelnen Geldstückes von seinem Stoffwert losgelöst hat. Unter den vorhandenen Münzsorten ist gerade bei der Scheidemünze zuerst zu beobachten, wie der Nominalwert entsteht. Anfänglich waren die Kleinmünzen nur nach ihrem Metallgehalt im Verkehr gewertet. Erst vor knapp hundert Jahren wird durch die Einlösung der Kleinmünzen in Kurantmünzen, der Groschen und der Pfennig zu einer Scheidemünze. Der innere Wert hat keine grundsätzliche Bedeutung mehr gegenüber dem Nominalwert.

Das ist jedoch keine Sonderentwicklung, auch beim Währungsgeld ist der gleiche Entwicklungsgang zu beobachten. Auf den vollwertig ausgeprägten Münzen, bei denen Nominal- und Stoffwert identisch ist, beruht das Papiergeld, dessen Wert sich allein nach seiner Menge richtet. Auch hier verschwindet der Stoffwert wenigstens bei uneinlösbarem Papiergeld vollständig, nur hat es bei dem Währungsgeld sechzig Jahre länger gedauert als bei den Scheidemünzen bis dieses Entwicklungsstadium erreicht wurde.

Damit hat sich für die Scheidemünze sowie für alle anderen Geldsorten die grundsätzliche Problemlage verschoben. Ehedem war die Kaufkraft der Münzen durch das Zusammenspiel von Produktionskosten und Geldmenge bestimmt, heute ist das Kaufkraftproblem des Geldes vor allen Dingen ein Mengenproblem. Die Menge der Noten allein bestimmt den Wert des Geldes. Von dieser Notenmenge wird der Wert der Scheidemünzen, da sie jederzeit einlösbar sind, abgeleitet.

Bei den Scheidemünzen ist zwar zuerst der Geldwert vom inneren Stoffwert losgelöst worden, aber sie haben im Gegensatz zu den anderen Geldsorten (Noten und Buchgeld) bis auf den heutigen Tag, aus vorwiegend technischen Gründen, ihre Hartgeldform beibehalten. Geschichtlich gesehen, stellen sie also ein Bindeglied zwischen den früheren und den heutigen Währungsformen dar. In ihnen taucht zuerst der Nominalwertcharakter auf, sie behalten aber noch bis heute den Metallcharakter der alten Währungsmünzen bei.

Die gegenwärtig im Verkehr befindlichen Scheidemünzsorten nach dem Stand vom März 1937.

Münzsorte	Durchmesser mm	Gewicht g	Legierung	Toleranz im Gewicht	Toleranz im Feingehalt
1 RPf.	17,5	2,000	95% Kupfer 4% Zinn 1% Zink	50‰	—
2 RPf.	20,0	3,333		50‰	—
5 RPf.	18,0	2,500	91,5% Kupfer 8,5% Aluminium	50‰	—
10 RPf.	21,0	4,000			—
50 RPf.	20,0	3,500	Rein-Nickel	30‰	20‰
1 RM	23,0	4,800		25‰	20‰
1 RM	22,6	5,000	je 500‰ Silber und Kupfer	20‰	5‰
2 RM	26,0	10,000		20‰	5‰
2 RM	25,0	8,000	625‰ Silber 375‰ Kupfer	10‰	5‰
5 RM	36,0	25,000	je 500‰ Silber und Kupfer	20‰	
5 RM	29,0	13,889	900‰ Silber 100‰ Kupfer	10‰	5‰

Übersicht der Prägungen von Reichsmark- und Reichspfennigmünzen bei den deutschen Münzstätten bis Ende März 1938.

1. In den Monaten Januar, Februar und März 1938 sind geprägt worden in	Silbermünzen (alt) Zwei-Reichsmarkstücke	Silbermünzen (neu) Fünf-Reichsmarkstücke	Silbermünzen (neu) Zwei-Reichsmarkstücke	Nickelmünzen Ein-Reichsmarkstücke	Nickelmünzen Fünfzig-Reichspfennig-Stücke RM	Aluminiumbronzemünzen Zehn-Reichspfennig-Stücke RM	Aluminiumbronzemünzen Fünf-Reichspfennig-Stücke RM	Kupfermünzen Zwei-Reichspfennig-Stücke RM	Kupfermünzen Ein-Reichspfennig-Stücke RM
Berlin	—	3 900 000	7 640 902	—	—	660 000,—	365 281,40	112 000,—	168 874,47
München	—	—	—	—	86 000,—	296 800,—	170 000,—	115 200,—	—
Muldenhütten	—	2 123 250	—	—	—	—	90 000,—	24 000,—	13 000,—
Stuttgart	—	—	—	—	155 066,50	124 184,20	35 000,—	79 000,—	44 144,09
Karlsruhe	—	585 000	1 120 000	—	120 000,—	72 680,—	36 709,20	7 800,—	13 700,—
Hamburg	—	800 000	1 791 000	—	666 674,50	128 549,—	—	36 000,—	12 000,—
Summa	—	7 408 250	10 551 902	—	1 027 741,—	1 282 213,20	696 990,60	374 000,—	251 718,56
2. vorher waren geprägt[1])	213 743 000	976 182 650	75 326 098	300 064 635	94 764 361,50	84 293 591,80	35 521 845,40	6 354 087,22	9 564 719,06
3. Gesamtprägung	213 743 000	983 590 900	85 878 000	300 064 635	95 792 102,50	85 575 805,—	36 218 836,—	6 728 087,22	9 816 437,62
4. Hiervon sind wieder eingezogen	106 334 828	174 125	7 690	52 771	103 020,50	84 916,10	18 099,25	7 298,—	3 763,33
5. Bleiben	107 408 172	983 416 775	85 870 310	300 011 864	95 689 082,—	85 490 888,90	36 200 736,75	6 720 789,22	9 812 684,29

[1]) Vgl. den Reichsanzeiger vom 6. Januar 1938 — Nr. 4.

Berlin, den 7. April 1938.

Schrifttumsangabe.

Barone, Enrico: Grundzüge der theoretischen Nationalökonomie, Berlin, Bonn, 1935. Verlag Ferd. Dümmler.

Bayrhoffer, Walther: Die deutschen Zahlungsmittel in ihrer Bedeutung für Wirtschaft und Verkehr, in Deutsche Wirtschaftszeitung, 26. Jahrg. Nr. 29 und 30.

Budge, S.: Lehre vom Gelde, I. Band, Jena 1931.

Ebengreuth, Luschon v.: Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, München-Berlin, 1926. Verlag Oldenburg.

— Die Münze, Berlin-Leipzig. Verlag Teubner.

Fricke, Ingo: Die rechtliche Natur des Notgeldes, in Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht, Stuttgart, 1924, Bd. 87. Verlag Ferd. Enke.

Friedensburg: Notgeld, in Deutsche Revue, 2. Bd. 1920.

Helfferich, Karl: Das Geld, Leipzig, 1923, 26. Aufl. Verlag C. L. Hirschfeld.

— Der Abschluß der Deutschen Münzreform, in Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Berlin, 1899, 21. Jahrg., Heft 166.

— Die Deutsche Währung im Jahre 1923 (Nachtrag zu dem Werk: „Das Geld"). Leipzig 1931.

Keynes, John Maynhard: Vom Gelde. München-Leipzig 1932. Verlag Duncker & Humblot.

Knapp, Georg Friedr.: Staatliche Theorie des Geldes, München und Leipzig 1918, 2. Aufl. Verlag Duncker & Humblot.

Laum, Bernhard: Über das Wesen des Münzgeldes. Halle a. d. S. 1930. Verlag A. Riechmann & Co.

Lewinski, J. A.: Silber- oder Nickel-Scheidegeld?, in Wirtschaftsdienst, 10. Jahrg., Heft 4, 23. 1. 1925, Hamburg, Welt-Wirtschafts-Archiv.

Lufft, Hermann: Erhöhung des Scheidemünzumlaufs, in Wirtschaftsdienst, 16. Jahrg., Heft 33, 14. 8. 1931, Hamburg. Welt-Wirtschafts-Archiv.

Marshall, Alfred: Money, Credit and Commerce, London 1929.

Neisser, Hans: Der Tauschwert des Geldes. Jena 1928, Fischer.

Riebesell, Paul: Kreditschöpfung durch Notgeld, in Wirtschaftsdienst, 18. Jahrg., Heft 39, 29. 9. 1933, Hamburg, Welt-Wirtschafts-Archiv.

Riecke, Karl: Geld und Währung, Berlin, 15. 9. 1935, 2. Jahrg., Nr. 19, in „Die Staatsbank".

Schmoller, Gustav: Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14.—19. Jahrhundert. In Schmollers Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. 24. Jahrg., Heft 4, 1900.

Schwab, Jakob: Das Deutsche Geldwesen, in „Die Staatsbank". Berlin 12. 7. 1936, 3. Jahrg., Nr. 14.

Soetbeer, Ad.: Deutsche Münzverfassung 1881.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus, III. Aufl., 1919, I. Bd., 1. Halbband.

Täuber, Walther: Geldkredit im Mittelalter. Berlin, 1933, Verlag Carl Heymann.

Wagner, Adolph: Theoretische Sozialökonomik, Leipzig 1909, 2. Bd.

Weber, Adolf: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, München und Leipzig, 1933, 2. Bd.

Weibezahn, Hermann v.: Deutsche Münzreform, Köln und Leipzig, 1870, Lengfeldsche Buchhandlung.

Witte: Private Geldschöpfungsversuche, in „Untersuchung des Bankwesens", Berlin, 1933, 2. Bd., 1. Teil. Verlag Heymann.
Der Deutsche Oekonomist: Problematische Silberausmünzung. Berlin, 4. 3. 1932, 50. Jahrg., Nr. 9. Verlag Heymann.
Juristische Rundschau: Freigeld. Berlin 1. 11. 1931, Nr. 21. Verlag W. de Gruyter & Co.
Handwörterbuch des Kaufmanns: Münzen, Berlin 1926, Bd. 3.
Handwörterbuch der Rechtswissenschaft: Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933 bis 1935/36. Berlin 1936, Bd. 4 u. 8. Verlag W. de Gruyter & Co.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Münzwesen. Jena 1910, Bd. 7, 3. Aufl., und 1926, Bd. 6 u. 7, 4. Aufl.
Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung: (v. Bitter) Münzwesen. Berlin und Leipzig, 1928, 2. Bd., 3. Aufl.
Wörterbuch der Volkswirtschaft: Artikel: Doppelwährung, Münzen und Münzwesen, Edelmetall, 1932, 4. Aufl.

Gesetzessammlungen:

Das neue Deutsche Reichsrecht, Pfundtner-Neubert. Münzgesetz 1935.
Guttentag'sche Sammlung Nr. 26, Koch, R.: Münz- und Notenbankwesen. Berlin 1910, 6. Aufl.
Guttentag'sche Sammlung Nr. 26, Koch, R., Schacht, Hjalmar: Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Berlin u. Leipzig, 1926, 7. Aufl.
Guttentag'sche Sammlung Nr. 26 a, Koch-Schacht: Münz- und Bankgesetzgebung, Berlin 1932, 7. Aufl.
Guttentag'sche Sammlung Nr. 26 b, Koch-Schacht: Münz- und Bankgesetzgebung, Berlin 1934, 7. Aufl.

Lebenslauf.

Ich, Renate Froelich, wurde am 19. Dezember 1910 als Tochter des Versicherungsdirektors Karl Froelich und seiner Ehefrau Bianka, geborenen Wienholz zu Leipzig geboren.

Nach dem Besuch der Höheren Lehranstalten in Leipzig, Berlin, Karlsruhe und Frankfurt am Main legte ich am 5. März 1931 an der Deutschen Oberschule, „Viktoria-Schule" in Frankfurt das Abiturientenexamen ab. Anschließend begann ich das Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der dortigen Universität. Das Wintersemester 1932/33 studierte ich an der Ludwig-Maximilians-Universität in München die Staatswissenschaften. 1933 trat ich an die Friedrich-Wilhelm-Universität, Berlin, über, wo ich am 29. Mai 1936 das Examen als Diplomvolkswirt bestand.

Nach einjähriger Unterbrechung des Studiums bereitete ich mich in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät für die Promotionsprüfung zum Dr. rer. pol. vor, die ich am 29. Juni 1938 ebenfalls mit Prädikat bestand.